



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 10. OKTOBER 2016

STAATSANZEIGER

NR. 38 / SEITE 977

Seite	INHALT	Seite	Seite
Staatskanzlei			
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Richard Charles Leather, Generalkonsul von Australien in Frankfurt am Main	im Landkreis Bad Dürkheim, in der Gemarkung Deidesheim zugunsten der Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH, Hauptstraße 14, 67466 Lambrecht	Bekanntmachung der öffentlichen IX/4. gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse A 3 „Wirtschaft und Tourismus“ sowie A 4 „Verkehr, Ver- und Entsorgung“ der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald	977 979 981
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kairat Tursunkulov, Konsul der Kirgisischen Republik in Frankfurt am Main	Regelung der Artenschonzeit für die Regenbogenforelle in geschlossenen Gewässern		981
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie			
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen	Sonstige Veröffentlichungen Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der Landesstraße 172 (L 172) innerhalb der Ortsdurchfahrt von Nohen)	Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag	977 981 981
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd			
Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Auflösung des Vereins Bobbycar-Club Daaden e.V.	Auflösung des Vereins Förderkreis Heinrich-Heine-Realschule	978 981 985
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes	Bekanntmachung der Verlegung der Niederlassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Wolfgang Schmidt)	Auflösung des Fördervereins der evangelischen Jugendzentrale Otterbach/Lauterecken e.V.	981 981 985
		Öffentliche Ausschreibungen	985
		Stellenausschreibungen	986
		Bekanntmachungen der Gerichte	989

Staatskanzlei

4495.

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Richard Charles Leather, Generalkonsul von Australien in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 26. September 2016 (01221-29/06)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Australien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Richard Charles Leather am 8. September 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn David Colin Campbell, am 13. März 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 26. September 2016

Die Ständige Vertreterin
des Chefs der Staatskanzlei
Inge Degen

4496.

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kairat Tursunkulov, Konsul der Kirgisischen Republik in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 26. September 2016 (01221-12/06)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Kirgisischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Kairat Tursunkulov am 16. September 2016 das Exequatur als Konsul erteilt.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Azamat Almakunov, am 26. Januar 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 26. September 2016

Die Ständige Vertreterin
des Chefs der Staatskanzlei
Inge Degen

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

4497.

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

Vom 27. September 2016

Aufgrund des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Rheinland-Pfalz

der Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 2. Februar 2016

- gültig ab 1. Januar 2016, frühestens kündbar zum 31. Dezember 2016 -

abgeschlossen zwischen

dem Fachverband Aviation im Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Rheinland-Pfalz / Saarland, Münsterplatz 2 - 6, 55116 Mainz, sowie Landesbezirk Hessen, Wilhelm-Leuschner-Straße 69 - 77, 60369 Frankfurt

mit Wirkung vom 1. Juni 2016, § 3 Buchstabe A. Rheinland-Pfalz / Saarland Entgeltgruppe I und II a jedoch mit Wirkung vom 3. August 2016,

mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für den Bereich von Rheinland-Pfalz für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und Flächen, auf denen das Luftsicherheitsgesetz Anwendung findet, in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland;

fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdienste durchführen;

persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen, mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen werden:

§ 2, § 3 Satz 1, § 3 Buchstabe A. Hessen, Buchstabe A Rheinland-Pfalz Entgeltgruppe II b und Entgeltgruppe III, § 3 Buchstabe B sowie § 4.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 27. September 2016

- 622-71 816-3 -

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz

Sabine B ä t z i n g - L i c h t e n t h ä l e r

Anlage

**Rechtsnormen
des Entgelttarifvertrags
für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen
in den Bundesländern Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland
vom 2. Februar 2016**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und Flächen, auf denen das Luftsicherheitsgesetz Anwendung findet, in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland;

2. fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdienste durchführen;

3. persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen, mit Ausnah-

me der Beschäftigten im Sinne des § 5 Abs. 2 BetrVG.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Beschäftigte (§ 2 und § 3 Satz 1 sowie § 3 Buchstabe A. Tariflicher Stundengrundlohn Hessen sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).

§ 3

Entgelte

A. Tariflicher Stundengrundlohn

Rheinland-Pfalz / Saarland

	ab 01.03.2016 EUR / Stunde	ab 01.11.2016 EUR / Stunde
Entgeltgruppe I Servicedienstleistungen	9,50	9,50
Entgeltgruppe II a. Sicherheitsdienstleistungen gem. §§ 8, 9 LuftSiG (z. B. Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung, Dokumentenkontrolle)		
in der Probezeit	11,10	11,77
nach der Probezeit	11,10	11,77

(§ 3 Buchstabe A. Rheinland-Pfalz / Saarland Entgeltgruppe II b und Entgeltgruppe III sowie Buchstabe B. Funktionszulagen sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).

C. Vorübergehende, höherwertige Tätigkeiten

Wird dem / der Beschäftigten zeitweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, als die Entgeltgruppe des / der Beschäftigten vor dem Zeitpunkt der Übertragung, erhält der / die Beschäftigte von Beginn der Über-

tragung der höherwertigen Tätigkeit an eine Zulage in Höhe der stufengleichen Differenz zwischen seiner / ihrer Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht. Auf diese Zulage sind auch die Zuschläge (Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag) zu berechnen (Die §§ 4 und 5 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt).

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd**

4498.

**Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2
Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerkes Mainz der Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Kraftwerksallee 1, 55120 Mainz, durch Antrag auf wesentliche Änderung zur Nutzung einer Fläche als Abfallzwischenlager nach § 16 i.V. mit § 16 Abs. 2 und § 19 BImSchG.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes Mainz durch Antrag auf wesentliche Änderung zur Nutzung einer Fläche als Abfallzwischenlager (Az: 89 30 - MZ 001:314) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Kraftwerksallee 1, 55120 Mainz.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der SGD Süd, Neustadt an der Weinstraße, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zugänglich.

Neustadt an der Weinstraße,
den 20. September 2016

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Dr. Hannes K o p f
Vizepräsident

4499.

**Rechtsverordnung
über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes
im Landkreis Bad Dürkheim,
in der Gemarkung Deidesheim
zugunsten
der Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH,
Hauptstraße 14, 67466 Lambrecht**

Aufgrund des § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972), und der §§ 54, 111, 113 und 92 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, Seite 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2015 (GVBl. 2015, Seite 383), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige obere Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Zweck und Einteilung

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, welche die Stadtwerke Lambrecht (Pfalz), für ihren Versorgungsbereich sicherzustellen hat, wird für die hierzu dienenden Wassergewinnungsanlagen im Luhrbachtal, bestehend aus den Quellen 1, 2, 3, 5 und 6 in der Gemarkung Deidesheim, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Fassungsbereich	(Zone I),
Engere Schutzzone	(Zone II),
Weitere Schutzzone	(Zone III),

die im Lageplan Maßstab 1:3000 wie folgt dargestellt sind:

Blaue Umrandung	- Zone I
Grüne Umrandung	- Zone II
Rote Umrandung	- Zone III

Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 2

Umfang und Beschreibung

(1) Das Wasserschutzgebiet liegt im Landkreis Bad Dürkheim auf der Gemarkung Deidesheim

(2) Der Fassungsbereich (Zone I) hat eine Größe von 0,7 ha und erstreckt sich auf die

Quelle 1, Obere Luhrbachquelle
Gemarkung Deidesheim, Pl.-Nr. 5979/4,
(Rechtswert 32432455/Hochwert 5471160)

Quelle 2, Mittlere Luhrbachquelle,
Gemarkung Deidesheim, Pl.-Nr. 5980/3,
(Rechtswert 32432480/Hochwert 5471030)

Quelle 3, Luhrbachquelle Tiefbrunnen,
Gemarkung Deidesheim, Pl.-Nr. 5980/3,
(Rechtswert 32432475/Hochwert 5471010)

Quelle 5, Bauer-Quelle Tal (Obere)
Gemarkung Deidesheim, Pl.-Nr. 5991/14,
(Rechtswert 32432530/Hochwert 5470315)

Quelle 6, Bauer-Quelle Berg (Untere)
Gemarkung Deidesheim, Pl.-Nr. 5991/14 und 5989,
(Rechtswert 32432520/Hochwert 5470300)

(3) Die Engeren Schutzzone (Zonen II) haben eine Größe von 17,8 ha.

(4) Die Weitere Schutzzone (Zone III) hat eine Größe von 162 ha.

(5) Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus den Karten, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

§ 3

Hinweise

(1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und das mit dem Festsetzungsvermerk versehene, als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltende Kartenmaterial, werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Obere Wasserbehörde -
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

der

Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim
Am Bahnhof 5
67146 Deidesheim

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Lambrecht
Sommerbergstraße 3
67466 Lambrecht (Pfalz)

archivmäßig aufbewahrt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

(2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 62 ff, 48 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung - VAWS - zu beachten.

(3) Ferner ist die jeweils gültige Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - zu beachten.

(4) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.

(5) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.

(6) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.

(7) Für die Anwendung von Düngemitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften des Düngemittelgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(8) Für Übungen und Anlagen der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten ist das Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(9) Das Wasserversorgungsunternehmen soll mindestens die zur Zone I gehörenden Flächen als Eigentum erwerben oder an diesen Flächen eine beschränkte Dienstbarkeit bestellen.

§ 4

Schutzbestimmungen / Verbote

(1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

(2) Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

Der Fassungsbereich (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Im Fassungsbereich (Zone I) sind insbesondere verboten:

1. Die für die Zone II und die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Fahr- und Fußgängerverkehr;
3. jede land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung;
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung;
5. Düngung.

(3) Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

In der Engeren Schutzzone (Zone II) sind insbesondere verboten:

1. Die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Errichten und Erweitern baulicher Anlagen insbesondere gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe - einschließlich deren Nutzungsänderung;
3. Neubau von Verkehrswegen (ausgenommen Feld- und Waldwege);
4. Änderung von Verkehrswegen (ausgenommen Feld- und Waldwege und zur Verbesserung des Grundwasserschutzes);
5. Neubohrungen von Brunnen und Messstellen, die nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen;
6. Lagerung von Heiz- und Diesellöl;
7. Baustelleneinrichtungen (ausgenommen sind Errichtungen und Maßnahmen zur Absicherung von forstlichen Arbeiten);
8. Anwendung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft;
9. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung;
10. Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten oder Gärfuttermitteln;
11. Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln;
12. Durchleiten von Abwasser (ATV-DVWK-A 142, ATV-DVWK-M 146);
13. Herstellen oder Erweitern von Dränen und den zugehörigen Vorflutgräben;
14. Fischteiche;
15. Oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
16. Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (ausgenommen nichtschädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen großflächig über die belebte Bodenzone) [DWA-A 138]);
17. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;

18. Badebetrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen;

19. Sprengungen.

(4) Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Schutzzone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

In der Weiteren Schutzzone (Schutzzone III) sind insbesondere verboten:

Industrie und Gewerbe

1. Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Kleinmengen für den Hausgebrauch, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselmotortreibstoff für landwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebsstoffe, die den Vorgaben der forstlichen Zertifizierung entsprechen);
2. Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe;

Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3. Kanalisation (ausgenommen bei besonderen Anforderungen an ihre Dichtigkeit und deren Überprüfung in angemessenen Zeitabständen) einschließlich Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie zentrale Kläranlagen, sofern diese nicht in angemessenen Zeitabständen durch Inspektion auf Schäden überprüft werden, (ATV-DVWK-A 142, ATV-DVWK-M 146);
4. Abwassereinleitung in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, welches breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird und Abwasser aus Kleinkläranlagen für Einzelanwesen DIN 4261, DWA-A 138);
5. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone;
6. Einleitung von Abwasser (ausgenommen behandeltes gering verschmutztes Niederschlagswasser) in ein oberirdisches Gewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt;

Abfallentsorgung

7. Ablagerung und Einbau von Abfällen, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen;
8. Verwenden von Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schädlosigkeit nicht genügen [Näheres regeln die RiStWag];
9. Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Rückständen;

Siedlung und Verkehr

10. Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe
11. Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (ausgenommen Verlegung von Ver- und Versorgungsleitungen sowie Baugruben);

12. Erdaufschlüsse durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;

13. Gewässerausbau und -neubau sowie Hochwasserretentionsflächen;

14. Neu-, Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen (ausgenommen die Maßnahme erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen);

15. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen und zur Unterhaltung von Verkehrswegen, sofern sie nicht grundwasserschonend betrieben wird (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung);

Eingriffe in den Untergrund

16. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen;

17. Errichten, Erweitern und Betrieb von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen und Untertagebau;

18. Bohrungen, ausgenommen solche, die zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dienen;

19. Errichten, Erweitern und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren, sofern davon eine Gefährdung ausgeht;

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung

20. Ausbringen von Düngern, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt;

Ausbringen von organischen Düngern, Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache, tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden;

21. Lagern von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigem Mineräldünger außerhalb dauerhafter dichter Anlagen; Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte bzw. Bodenabdeckung mit Auffangbehälter und die vorübergehende Zwischenlagerung von Trester für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen;

22. Tierbesatz mit grundwassergefährdenden Konzentrationen von Tieren auf unbefestigten Flächen, bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche;

23. Beweidung, wenn dadurch die Geschlossenheit der Grasnarbe beschädigt wird sowie durch Harn und Kot Gefahr für das Grundwasser zu besorgen ist;

24. Kahlschläge größer 0,5 ha, Grünlandumbruch, Schwarzbrache

25. Erstaufforstungen und Waldrodung, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist

26. Nassholzkonservierung, Wertholzlagerplätze

27. Errichten, Erweitern und Betrieb von Baumschulen

28. Wildgehege und Wildfutterplätze

29. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß Pflanzenschutzanwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen;

30. Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen;

Sonstige Nutzungen

31. Großveranstaltungen;

32. Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes [vgl. DVGW W 106 (M)];

33. Anlegen, Erweitern und Betrieb von Standort- und Truppenübungsplätzen [vgl. DVGW W 106 (M)];

34. Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen;

35. Errichten, Erweitern und Betrieb von Fischteichen;

36. Motorsportveranstaltungen und -anlagen.

§ 5

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 4 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

(4) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden.

§ 6

Duldungspflichten, Bestandsschutz

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen, auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;

2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;

(3) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 7

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH.

§ 8

Entschädigung, Ausgleich

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 - soweit dieses sich als Handlung darstellt - zuwiderhandelt;
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 26. September 2016

- 312-311 DÜW-Lambrecht/1 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Dr. Hannes K o p f
Vizepräsident

4500.

Regelung der Artenschonzeit für die Regenbogenforelle in geschlossenen Gewässern

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erlässt zur Fischereiausübung nach § 22 Abs. 1 Landesfischereiordnung in geschlossenen Fischgewässern in ihrem Zuständigkeitsbereich nachstehende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 20 Abs. 1 Landesfischereiordnung wird die Artenschonzeit der Regenbogenforelle in geschlossenen Gewässern aufgehoben.
2. Diese Ausnahme gilt für jedes geschlossene Gewässer im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd i.S. des § 22 Abs. 1 Landesfischereiordnung.

3. Diese Ausnahme ist zeitlich befristet bis zum 15. März 2017.
4. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Neustadt an der Weinstraße,
den 29. September 2016

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Dr. Hannes K o p f
Vizepräsident

Sonstige Veröffentlichungen

4501.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der Landesstraße 172 (L 172) innerhalb der Ortsdurchfahrt von Nohen)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Eberhard-Anheuser-Straße 4, beabsichtigt, die Landesstraße 172 (L 172) innerhalb der Ortsdurchfahrt von Nohen auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 27. September 2016

Landesbetrieb Mobilität
Bad Kreuznach
Thomas W a g n e r

4502.

Auflösung des Vereins Bobbycar-Club Daaden e.V.

Der Bobbycar-Club Daaden e.V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnete Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf - auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind - ihre Ansprüche bis zum 15. Oktober 2017 bei dem Liquidator: Wilhelm Josef Weiler, Saynische Straße 65, 57567 Daaden, anzumelden.

Daaden, den 29. September 2016

Der Liquidator

4503.

Bekanntmachung der Verlegung der Niederlassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Wolfgang Schmidt)

Der im Land Rheinland-Pfalz Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Schmidt hat seine Niederlassung von 56626 Andernach, Augsbergweg 38, nach 56626 Andernach, Rennweg 93, verlegt.

Ein Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Rheinland-Pfalz kann im Internet unter

<https://lvermgeo.rlp.de/de/service/links/oebvi/>

eingesehen werden.

Koblenz, den 22. September 2016
- 23/26 030-1 -

Landesamt für Vermessung
und Geobasisinformation
Rheinland-Pfalz
Otmar D i d i n g e r
Präsident

4504.

Bekanntmachung der öffentlichen IX/4. gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse A 3 „Wirtschaft und Tourismus“ sowie A 4 „Verkehr, Ver- und Entsorgung“ der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (Mittwoch, den 12. Oktober 2016)

Die öffentliche IX/4. gemeinsame Sitzung der Ausschüsse A 3 und A 4 der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald findet am Mittwoch, dem 12. Oktober 2016, um 10.00 Uhr, im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Ergebnisniederschriften der IX/3. Sitzungen
3. Mitteilungen
4. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (Anpassung an LEP IV 2008/2013); Beratung zur Auswertung über die Stellungnahmen zum 3. Anhörungsverfahren (2016)
5. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Koblenz, den 28. September 2016

Der Vorsitzende
des Ausschusses A 3
Bürgermeister S c h a a f
Der Vorsitzende
des Ausschusses A 4
Bürgermeister H o l l m a n n

4505.

Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag

Aufgrund § 53 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31. August 1991 in der Fassung des 18. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 9. bis 28. September 2015 erlässt die Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz auf Empfehlung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) vom 26. April 2016 unter Einbeziehung der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) vom 14. Juni 2016 folgende Satzung:

Inhalt

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verpflichtete, Berechtigte
- § 4 Allgemeine Anforderungen

ZWEITER ABSCHNITT
Verfahrensgrundsätze

- § 5 Anzeige- und Offenlegungspflichten
- § 6 Auskunftspflicht

§ 7 Feststellung der Anforderungen nach §§ 51b, 52, 52a bis d RStV

§ 8 Beschwerde

§ 9 Abstimmung mit anderen Institutionen

§ 10 Örtlich zuständige Landesmedienanstalt

§ 11 ZAK, GVK

§ 11a Transparenz

DRITTER ABSCHNITT

Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten

§ 12 Grundsatz

§ 13 Auswahlverfahren

VIERTER ABSCHNITT

Besondere Plattform- und Zugangsregelungen

§ 14 Zugang zu technischen Plattformen nach § 52c Abs. 1 Nr. 1 und 2 RStV

§ 15 Zugang zu Benutzeroberflächen nach § 52c Abs. 1 Nr. 3 RStV

§ 16 Bündelung und Vermarktung

§ 17 Ausgestaltung von Entgelten und Tarifen nach § 52d RStV

§ 17a Veränderungs- und Vermarktungsverbot nach § 52a Abs. 3 RStV

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Bericht über die Entwicklung des digitalen Zugangs; Evaluierung

§ 19 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften des fünften Abschnitts des RStV über

1. die Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter (§ 51a RStV),
2. die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen (§ 51b RStV) und
3. Plattformen (§§ 52 bis 52f RStV).

Sie dient der positiven Sicherung der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt).

(2) Unbeschadet § 52 Abs. 1 Satz 2 RStV gelten die Vorschriften dieser Satzung nicht für

1. Plattformen in offenen Netzen, soweit diese dort nicht über eine marktbeherrschende Stellung in entsprechender Anwendung von § 18 GWB verfügen. Offene Netze sind diejenigen Übertragungskapazitäten innerhalb dieser Netze, die dadurch gekennzeichnet sind, dass keine Vorauswahl durch einen Plattformanbieter erfolgt, so dass Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien ihre Angebote unmittelbar bereitstellen können.
2. die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes, das selbst ein Plattformangebot im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV darstellt.
3. Netze, deren Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis als gering einzustufen ist. Dies ist in der Regel bei drahtgebundenen Netzen mit durchschnittlich weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten

und drahtlosen Netzen mit durchschnittlich weniger als 20.000 Nutzern anzunehmen. Dabei werden alle einem Betreiber zurechenbaren Netze zusammengefasst betrachtet.

§ 52 Abs. 1 Satz 3 RStV bleibt unberührt.

(3) Ein Plattformanbieter, dem nur ein Teil der zur Verfügung stehenden digitalen Gesamtkapazität überlassen ist, unterfällt nicht den Belegungsvorgaben nach § 52b RStV, wenn auf der übrigen Übertragungskapazität die Belegungsvorgaben eingehalten werden können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Anbieter einer Plattform ist, wer Rundfunk und vergleichbare Telemedien auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet. Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet, das heißt nicht zumindest auch über die Zusammenstellung des Gesamtangebotes bestimmt.

(2) Vergleichbare Telemedien sind Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind, insbesondere audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 58 Abs. 3 RStV. Nicht erfasst vom Begriff sind solche Dienste, die nicht der allgemeinen Meinungsbildung dienen; § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 RStV gilt entsprechend.

(3) Benutzeroberflächen im Sinne von § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RStV sind voreingestellte Systeme und Dienste, die dem Nutzer eine übergreifende Orientierung über die Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote sowie deren Auswahl ermöglichen. Unter erstem Zugriff im Sinne von § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RStV werden dabei alle Schritte des Nutzers bis zu der jeweils direkten Programmwahl gesehen. Insbesondere das Aufrufen von Zusatzinformationen oder -funktionen fällt nicht mehr hierunter.

(4) Zugangsdienste im Sinne dieser Satzung sind Zugangsberechtigungssysteme, Schnittstellen für Anwendungsprogramme und Benutzeroberflächen im Sinne von Absatz 3.

§ 3

Verpflichtete, Berechtigte

(1) Durch diese Satzung werden Plattformanbieter gemäß § 2 Abs. 1 sowie mit diesen verbundene Unternehmen verpflichtet, soweit sie über die Zusammenstellung eines Angebotes auf der Übertragungskapazität entscheiden, Zugangsdienste verwenden oder verbreiten oder gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte technische Vorgaben zu Zugangsdiensten machen. § 52a Abs. 2 RStV findet entsprechende Anwendung. Verpflichteten sind Unternehmen zuzurechnen, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar durch Beteiligung oder in sonstiger Weise verbunden sind und die ihnen in entsprechender Anwendung des § 28 RStV zuzurechnen sind.

(2) Durch diese Satzung werden Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer berechtigt, die

1. Zugangsdienste nachfragen, um Rundfunk oder vergleichbare Telemedien anzubieten oder zu vermarkten, oder
2. die als Anbieter von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien von der Darstellung in Benutzeroberflächen im Sinne von § 2 Abs. 3 betroffen sind oder

3. die Verbreitung über digitale Übertragungskapazitäten oder Datenströme nachfragen.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

(1) Verpflichtete müssen Berechtigten den Zugang zu angemessenen Bedingungen in einer Weise anbieten, dass diese weder unmittelbar noch mittelbar bei der Verbreitung oder Vermarktung ihrer Angebote unbillig behindert (Chancengleichheit) und nicht gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt werden (Diskriminierungsfreiheit). Diese Grundsätze gelten im Interesse der Sicherung der Meinungsvielfalt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Bedingungen sind in der Regel dann chancengleich, wenn sie im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren allen Berechtigten eine reale Chance auf Zugang zu Zugangsdiensten eröffnen. Dies gilt insbesondere für Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote, die wegen ihres Beitrages zur Vielfalt nach § 52b Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 RStV bei der digitalen Übertragung zu berücksichtigen sind.

(3) Bedingungen sind in der Regel dann diskriminierend, wenn der Verpflichtete denselben Zugangsdienst einem Unternehmen, das ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zuzurechnen ist, zu anderen Bedingungen anbietet als einem anderen Berechtigten, es sei denn, der Verpflichtete weist hierfür einen sachlich rechtfertigenden Grund nach.

(4) Bedingungen sind in der Regel dann angemessen, wenn der Verpflichtete

1. ein Vertragsangebot macht, das alle relevanten Punkte enthält,
2. Zugangsdienste soweit möglich entbündelt und unabhängig vom Netzzugang anbietet,
3. Entgelte für Zugangsdienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege nach Maßgabe des § 17 anbietet und
4. keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Angebote des Berechtigten ausübt.

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahrensgrundsätze

§ 5

Anzeige- und Offenlegungspflichten

(1) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen (§ 52 Abs. 3 RStV). Im Rahmen der Anzeige sind gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 RStV insbesondere

1. die natürliche oder juristische Person des Plattformanbieters sowie der Wohnsitz oder Sitz zu benennen,
2. ein gesetzliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für die Person des Plattformanbieters bzw. seiner gesetzlichen Vertreter, das bei Vorlage nicht älter als ein halbes Jahr ist, vorzulegen sowie
3. bei juristischen Personen ein aktueller Handelsregisterauszug sowie der Gesellschaftsvertrag vorzulegen.

Darüber hinaus sind gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 RStV

1. eine Erklärung der Person des Plattformanbieters bzw. seines gesetzlichen Vertreters vorzulegen, dass sie den Plattform-

- betrieb unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte durchgeführt (§ 52a RStV),
- eine Belegungsliste (§ 52b RStV),
 - Angaben über verwendete Zugangsdienste (§ 52c RStV) sowie
 - eine Übersicht über Entgelte und Tarife für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen und/oder vergleichbaren Telemedien (§ 52d RStV) sowie
 - Angaben über das geografische Verbreitungsgebiet der Plattform vorzulegen.

(2) Die Belegungsliste nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 52b Abs. 4 Satz 2 RStV muss den Programmnamen, das Programmformat, die Adresse des Programmmanbieters sowie die lizenzierende Institution bezeichnen; sie hat ferner auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt Angaben zur technischen Gleichwertigkeit i.S. des § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) RStV zu enthalten. Soweit es bei der ZAK eine Liste der im Rahmen des § 51b Abs. 2 Sätze 3 und 4 RStV zur Weiterverbreitung angezeigten Programme gibt, können andere Plattformbetreiber, die die gleichen Programme auf ihrer Plattform weiterverbreiten wollen, bei ihrer Anzeige auf diese Liste Bezug nehmen, ohne erneut die geforderten Angaben und Unterlagen vorlegen zu müssen. Bei Änderung der Belegungen gilt die Anzeigepflicht entsprechend.

(3) Die Anzeige eines Zugangsdienstes nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 und § 52c Abs. 2 Satz 1 RStV muss den Verpflichteten sowie die Art des Dienstes erkennen lassen. Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt die Anzeige an die Bundesnetzagentur weiter, bei der das weitere Verfahren geführt wird. Sätze 1 und 2 gelten für Änderungen entsprechend.

(4) Veranstalter von Fernsehprogrammen, die nicht bereits in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, haben die Weiterverbreitung mindestens einen Monat vor Beginn bei der Landesmedienanstalt anzuzeigen, in deren Geltungsbereich die Programme verbreitet werden sollen. Bei bundesweit verbreiteten Angeboten genügt die Anzeige bei einer Landesmedienanstalt. Die Anzeige kann auch der Plattformbetreiber vornehmen (§ 51b Abs. 2 Satz 1 RStV). Die Anzeige muss die Nennung eines Programmverantwortlichen, eine Beschreibung des Programms und die Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments in deutscher Übersetzung beinhalten. Sie muss Ausführungen in Bezug auf die Anforderungen des § 3 RStV sowie über die für das Programm geltenden Jugendmedienschutzanforderungen enthalten und darüber Auskunft geben, ob das Programm inhaltlich unverändert verbreitet wird.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalt sind die Anbieter von Plattformen verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung nach § 51b, § 52, § 52a bis § 52d RStV erforderlich sind (§ 52e RStV).

(2) Insbesondere kann die zuständige Landesmedienanstalt folgende Angaben verlangen:

- alle technischen Parameter, deren Kenntnis für die Beurteilung des Zugangs nach § 52c Abs. 1 RStV erforderlich ist,
- die geforderten Entgelte und Tarife, die ihrer Berechnung zugrunde liegenden Daten, sowie, soweit vorhanden, Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass hinsichtlich verschiedener Zugangsdienste eine getrennte Rechnungsführung besteht,
- zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten getroffene Vereinbarungen, insbesondere soweit die Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien betroffen ist.

(3) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die für die nach § 10 dieser Satzung zuständigen Landesmedienanstalt geltenden Datenschutzbestimmungen Anwendung.

§ 7

Feststellung der Anforderungen nach § 51b, § 52, § 52a bis d RStV

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK

- auf Grundlage
 - einer Anzeige nach § 5,
 - einer Auskunft nach § 6,
 - einer Beschwerde nach § 8,
 - einer Information einer anderen Institution im Sinne des § 9,
 - einer Anzeige einer anderen Landesmedienanstalt oder
- von Amts wegen, ob ein Plattformanbieter gegen die gesetzlichen Vorschriften des fünften Abschnitts des RStV verstößt.

(2) Entsprechen die angezeigte Plattform, die angezeigte Plattformbelegung, der angezeigte Zugangsdienst oder die Entgelte und Tarife diesen Anforderungen nicht oder verstößt ein Plattformanbieter in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages oder dieser Satzung, kann die zuständige Landesmedienanstalt zunächst dem Plattformanbieter Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Werden die gesetzlichen Anforderungen dann weiterhin nicht erfüllt, erlässt die zuständige Landesmedienanstalt die nach § 52f i.V.m. § 38 Abs. 2 RStV erforderlichen Maßnahmen. Solche Maßnahmen können auch einstweiliger Natur sein.

(3) Soweit Zugangsberechtigungssysteme, Schnittstellen für Anwendungsprogramme sowie Entgelte und Tarife betroffen sind, ergeht nur insoweit eine eigenständige Entscheidung durch die zuständige Landesmedienanstalt, als der zu prüfende Sachverhalt aus medienrechtlichen Gründen zu einer von der Bundesnetzagentur abweichenden Bewertung führt.

(4) Auf Antrag des jeweiligen Anbieters stellt die ZAK fest, ob und in welchem Umfang ein bestimmtes Angebot den Bestimmungen des fünften Abschnitts des Rundfunkstaatsvertrages sowie dieser Satzung unterfällt, beziehungsweise diese beachtet.

§ 8

Beschwerde

(1) Berechtigte i.S. des § 3 Abs. 2 können bei der zuständigen Landesmedienanstalt

schriftlich unter Angabe und Erläuterung des Streitgegenstandes Beschwerde mit der Behauptung einlegen, ein Verpflichteter verletze die Bestimmungen nach § 51b RStV (Weiterverbreitung), § 52 Abs. 2 und § 52a RStV (Anforderungen an Plattformen), nach § 52b RStV (Anforderungen an die Belegung von Plattformen), nach § 52c RStV (Technische Zugangsfreiheit) sowie nach § 52d RStV (Anforderungen an die Entgelte und Tarife) oder dieser Satzung. Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt im Rahmen des mit der BNetzA verabredeten Verfahrens (Verfahrensbeschreibung vom 20. April 2010) die Beschwerde an die Bundesnetzagentur weiter, bei der das weitere Verfahren geführt wird.

(2) Bei der Einlegung der Beschwerde hat der Berechtigte darzulegen, dass er auf eine Klärung der streitigen Positionen mit dem Verpflichteten hinzuwirken versucht hat.

(3) Ist Beschwerde eingelegt, kann die zuständige Landesmedienanstalt die Sach- und Rechtslage mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung mit den Beteiligten erörtern. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden und hält die Landesmedienanstalt die Beschwerde für begründet, so gibt sie dem Verpflichteten unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit, der Beschwerde abzuweichen. Wird der Beschwerde nicht fristgerecht abgeholfen, trifft die zuständige Landesmedienanstalt nach Maßgabe von § 9 die erforderlichen Entscheidungen.

(4) Die Kosten einer begründeten Beschwerde trägt der Verpflichtete. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde trägt der Beschwerdeführer. Die Kosten einer nur teilweise begründeten Beschwerde werden verhältnismäßig aufgeteilt. § 155 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 4 VwGO gilt entsprechend.

(5) Dauert der nach Absatz 3 festgestellte Rechtsverstoß an oder wiederholt er sich, untersagt die zuständige Landesmedienanstalt den Dienst oder spricht die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages aus wichtigem Grund aus.

§ 9

Abstimmung mit anderen Institutionen

(1) Über die Rechtmäßigkeit von Zugangsberechtigungssystemen (§ 52c Abs. 1 S. 2 Nr. 1 RStV), Schnittstellen für Anwendungsprogramme (§ 52c Abs. 1 S. 2 Nr. 2 RStV) und die Ausgestaltung von Entgelten (§ 52d RStV) entscheidet die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Bundesnetzagentur (§ 52e Abs. 2 RStV). Entscheidungen des Bundeskartellamts und der Bundesnetzagentur sind bei der Prüfung durch die zuständige Landesmedienanstalt zu berücksichtigen.

(2) Für Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme gelten die vorstehenden Verfahrensbestimmungen nach Maßgabe der zwischen den Landesmedienanstalten und der Bundesnetzagentur vereinbarten Eckpunkte für das gemeinsame Verfahren nach § 49 Abs. 3; § 50 Abs. 4 und § 51 Abs. 3 TKG zur Zugangsöffnung von Anwendungsprogrammierschnittstellen und Zugangsberechtigungssystemen, wie sie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und auf der Internetseite der ALM veröffentlicht sind.

(3) Bei der Überprüfung der Einhaltung der allgemeinen Gesetze bezieht die zuständige Landesmedienanstalt auch Aspekte des Datenschutzes ein. Insoweit berücksichtigt sie maßgeblich die Einschätzung der nach dem

jeweiligen Landesrecht für Datenschutz zuständigen Stelle.

§ 10

Örtlich zuständige Landesmedienanstalt

(1) Örtlich zuständig für Amtshandlungen nach dieser Satzung ist in den Fällen

1. der Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach § 51a,
2. der Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52 RStV,

unbeschadet § 12 Abs. 2 Satz 4 die Landesmedienanstalt, bei der der entsprechende Antrag oder die Anzeige eingeht. Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.

(2) Örtlich zuständig für Amtshandlungen nach dieser Satzung ist in den Fällen

1. der Aufsicht über Plattformen nach § 51b Abs. 1 und 2 sowie §§ 52a bis f,
2. der Rücknahme oder des Widerrufs der Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 RStV

die Landesmedienanstalt, die die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat.

(3) Im Übrigen bestimmen die Landesmedienanstalten die örtlich zuständige Anstalt.

(4) Die Zuständigkeit der jeweils zulassenden oder in sonstiger Weise betroffenen Landesmedienanstalt für Feststellungen nach § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) RStV, auch in Verbindung mit § 52b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) RStV, bleibt unberührt.

§ 11

ZAK, GVK

(1) Für die im Rahmen dieser Satzung zu erfüllenden Aufgaben dient die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ (§ 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2 RStV i.V.m. der Geschäfts- und Verfahrensordnung der ZAK – GVO ZAK). Die zuständige Landesmedienanstalt leitet Anzeigen (§ 5) und Beschwerden (§ 8) unverzüglich über die Gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter. Die ZAK führt die Verfahren bis zur Entscheidungsreife und übernimmt gegebenenfalls die Abstimmung mit anderen Institutionen im Sinne des § 9.

(2) Die ZAK fasst in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen einen Beschluss und teilt diesen samt der Begründung und Festsetzung einer Umsetzungsfrist der zuständigen Landesmedienanstalt mit (§ 35 Abs. 9 RStV).

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) und deren Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeit der GVK nach § 36 Abs. 3 Satz 1 RStV entsprechend.

§ 11a

Transparenz

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) informiert auf der Internetseite der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM)

1. über Name und Anschrift der Unternehmen, die jedenfalls unter den Anwendungsbereich dieser Satzung fallen,
2. unter Beachtung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an Verfahren Beteiligter über Maßnahmen nach § 7.

DRITTER ABSCHNITT

Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten

§ 12

Grundsatz

(1) Für bundesweite Versorgungsbedarfe können drahtlose Übertragungskapazitäten an private Rundfunkveranstalter, Anbieter vergleichbarer Telemedien oder Plattformanbieter zugewiesen werden (§ 51a Abs. 1 RStV). Ein bundesweiter Versorgungsbedarf setzt die telekommunikationsrechtliche Anmeldung aller Länder bei der Bundesnetzagentur und die Zuordnung entsprechender Übertragungskapazitäten durch die Ministerpräsidenten der Länder an die Landesmedienanstalten (§ 51 Abs. 2 und 4 RStV) voraus.

(2) Das Zuweisungsverfahren wird von der ZAK geführt (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV). Es wird durch eine gemeinsame Ausschreibung aller Landesmedienanstalten, die die Stellungnahme der GVK berücksichtigt, eingeleitet. Die Ausschreibung wird nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen und auf der Internetseite der ALM veröffentlicht. In der Ausschreibung wird auch die örtlich zuständige Landesmedienanstalt bestimmt.

In der Ausschreibung kann auch bestimmt werden, ob die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur für Rundfunkveranstalter, Anbieter von Telemedien oder nur für Anbieter von Plattformen oder aber für einen oder mehrere dieser verschiedenen Anbieter zugewiesen werden sollen.

Die Ausschreibung soll spätestens drei Monate nach der Zuordnung nach Absatz 1 veröffentlicht werden. Die Ausschreibungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

(3) Der Vorsitzende der ZAK prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit. Er beurteilt auch, ob die formellen und materiellen Zuweisungsvoraussetzungen der Anträge gegeben sind. Die ZAK stellt das Vorliegen der Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest.

(4) Die förmliche Zuweisung der Übertragungskapazitäten an den Zuweisungsempfänger erfolgt durch die örtlich zuständige Landesmedienanstalt. Diese ist an die Entscheidung der ZAK (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV) und der GVK (§ 36 Abs. 3 Satz 1, 1. Alt. RStV) gebunden. § 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Teilzuweisungen sind möglich.

§ 13

Auswahlverfahren

(1) Kann nicht allen Anträgen von Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien und Plattformbetreibern auf Zuweisung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten entsprochen werden oder soll die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität oder Teile davon mehreren Antragstellern zugewiesen werden, wirkt der Vorsitzende der ZAK auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin (§ 51a Abs. 3 Satz 1 RStV). Er kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen.

(2) Im Falle einer Verständigung legt die ZAK diese ihrer Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass die Vielfalt der Meinungen und Angebote angemessen zum Ausdruck kommt (§ 51a Abs. 3 Satz 2 RStV).

(3) Ist eine Verständigung innerhalb der vom Vorsitzenden der ZAK bestimmten Frist nicht zu erzielen oder entspricht die Verständigung nicht der mit der Ausschreibung geforderten Meinungs- und Angebotsvielfalt, weist auf Empfehlung der ZAK die GVK

(§ 36 Abs. 3 Satz 1, 1. Alt. RStV) über die zuständige Landesmedienanstalt die Übertragungskapazität dem Antragsteller zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot die Kriterien des § 51a Abs. 4 RStV erfüllt.

VIERTER ABSCHNITT

Besondere Plattform- und Zugangsregelungen

§ 14

Zugang zu technischen Plattformen nach § 52c Abs. 1 Nr. 1 und 2 RStV

(1) Für Zugangsberechtigungssysteme (Conditional Access Systeme - CAS), gilt nach Maßgabe des § 4:

1. allen Rundfunkveranstaltern und Anbietern vergleichbarer Telemedien sind die Nutzung der benötigten technischen Dienste zur Nutzung dieser Systeme zu ermöglichen sowie die dafür erforderlichen Auskünfte zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu erteilen;
2. soweit auch eine Abrechnung gegenüber dem Endnutzer erfolgt, ist diesem vor Abschluss eines entgeltpflichtigen Vertrages eine Entgeltliste auszuhändigen;
3. über diese Tätigkeit als Anbieter dieser Systeme ist getrennt Rechnung zu führen.

(2) Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind auf angemessene, chancengleiche und nichtdiskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es diesen ermöglichen, sämtliche durch die Schnittstellen für Anwendungsprogramme unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten.

§ 15

Zugang zu Benutzeroberflächen nach § 52c Abs. 1 Nr. 3 RStV

(1) Der chancengleiche und diskriminierungsfreie Zugang der Rundfunk- und vergleichbaren Telemedienangebote einschließlich elektronischer Programmführer, deren chancengleiche und diskriminierungsfreie Auffindbarkeit sowie die freie Programmwahl durch den Zuschauer sind in Benutzeroberflächen nach § 2 Abs. 3 sicherzustellen. Alle verfügbaren Angebote sind anzuzeigen und hinsichtlich der Anzeige nach Maßgabe des § 4 gleich zu behandeln. Auch die Sortierung innerhalb der oder den verfügbaren Listen muss diesen Gesichtspunkten entsprechen.

(2) Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit sind in der Regel dann gewährleistet, wenn

1. nebeneinander mehrere Listen mit verschiedenen Sortierkriterien, die ihrerseits nicht diskriminierend sind, angeboten werden,
2. der Nutzer die Möglichkeit hat, die Reihenfolge der Angebote in der Liste zu verändern oder eine eigene Favoritenliste anzulegen und
3. eine Favoritenliste ohne Voreinstellungen angeboten wird.

Eine Diskriminierung besteht insbesondere dann, wenn der Plattformanbieter von seinen eigenen Sortierkriterien abweicht. Die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Sortierkriterien bleibt unberührt.

(3) Wer Benutzeroberflächen verwendet oder verbreitet hat im Rahmen des technisch Möglichen dem Empfänger die Nutzung anderer Benutzeroberflächen zu ermöglichen.

(4) Im Rahmen des technisch Möglichen sind Benutzeroberflächen grundsätzlich so auszustatten, dass der Nutzer jedes Programm unmittelbar einschalten und aus dem Pro-

gramm unmittelbar in die Benutzeroberfläche zurückwechseln kann.

(5) Auf das öffentlich-rechtliche und private Programmangebot muss gleichgewichtig hingewiesen werden. Dies schließt den Hinweis auf andere Dienste nicht aus.

(6) Service-Informationen im Datenstrom sollen so erstellt werden, dass sie von jedermann verwendet werden können, der Anwendungen für Dekoder herstellen will. Diese Verpflichtung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn für die Erstellung einheitlich normierte europäische Standards, wie z. B. der DVB-SI-Standard genutzt werden.

(7) Die Landesmedienanstalten überprüfen über die ZAK die vorstehenden Anforderungen für Benutzeroberflächen regelmäßig. Die betroffenen Kreise sind hierbei einzubeziehen.

§ 16

Bündelung und Vermarktung

Insbesondere wenn der Plattformanbieter eigene oder ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zurechenbare Programmbouquets vermarktet, sind entsprechende Angebote Dritter bei der Belegung nach § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RStV zu berücksichtigen. § 52b Abs. 4 Satz 2 RStV gilt entsprechend. Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK, ob der Betreiber einer Plattform in diesen Fällen verpflichtet werden kann, konkurrierende Angebote Dritter über seine Plattform zu verbreiten.

§ 17

Ausgestaltung von Entgelten und Tarifen nach § 52d RStV

(1) Durch die Ausgestaltung von Entgelten und Tarifen darf die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht unbillig behindert und innerhalb eines gleichartigen Anbieterkreises dürfen Entgelte nicht unterschiedlich festgesetzt werden, ohne dass aufgrund konkreter Umstände oder besonderer Dienstleistungen hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund besteht. Der sachlich rechtfertigende Grund muss vor dem Leitziel der Sicherung der Meinungsvielfalt Bestand haben. Einzelne Veranstalter oder Veranstaltergruppen dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife nicht strukturell benachteiligt werden.

(2) Für die Ausgestaltung von Entgelten für Zugangsdienste gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 17a

Veränderungs- und Vermarktungsverbot nach § 52a Abs. 3 RStV

Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten.

Technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Bericht über die Entwicklung des digitalen Zugangs, Evaluierung

(1) Die ZAK veröffentlicht regelmäßig Berichte über die Erfahrungen bei der Anwendung des fünften Abschnitts des RStV und dieser Satzung. Die Berichte stellen die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen dar.

(2) Die ZAK überprüft spätestens alle drei Jahre diese Satzung unter besonderer Berücksichtigung

1. der Bedeutung einzelner Plattformen oder Übertragungsnetze für die öffentliche Meinungsbildung;
2. des Einflusses neuer Medienakteure wie z. B. Intermediäre auf die öffentliche Meinungsbildung;
3. der Auffindbarkeit von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemediendiensten;
4. der Entwicklung der Netzneutralität.

Hierbei sind die Beteiligten anzuhören.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn alle Landesmedienanstalten die Satzung nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen veröffentlicht haben. Der Vorsitzende der ALM gibt den Tag des Inkrafttretens auf der Internetseite der ALM bekannt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag vom 2. Dezember 2008 (StAnz. S. 1959) außer Kraft.

Ludwigshafen, den 26. September 2016

Albrecht B ä h r
Vorsitzender der Versammlung
der Landeszentrale
für Medien und Kommunikation

4506.

Auflösung des Vereins Förderkreis Heinrich-Heine-Realschule

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Pia Stoffel-Falk, Flurstraße 38, 56566 Neuwied; Dieter Krafczyk, Jägerstraße 10, 56581 Melsbach.

Neuwied, den 26. September 2016

Die Liquidatoren

4507.

Auflösung des Fördervereins der evangelischen Jugendzentrale Otterbach/Lauterecken e.V.

Der Förderverein der evangelischen Jugendzentrale Otterbach/Lauterecken e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden. Als Liquidatorin wurde bestellt: Eva Hertel, In den Seien 36, 67685 Schwedelbach.

Otterbach, den 27. September 2016

Die Liquidatorin

Öffentliche Ausschreibungen

4508.

Nationale Ausschreibung nach VOB

- a. Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name: Angela-von-Cordier-Stiftung
Straße: Magdalena-Daemen-Straße 20
PLZ, Ort: 53545 Linz / Rhein
Internet:
<http://www.krankenhaus-linz-remagen.de>
- b. Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer:

3.030 Dachdecker- und Abdichtungsarbeiten

3.040 Außenfenster und -türen

3.050 Metallbauarbeiten Technikzentrale

c. Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
kein elektronisches Vergabeverfahren

d. Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen

e. Ort der Ausführung:
53545 Linz am Rhein

f. Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose:

Bauleistung, Ausführung: Arbeiten für den Umbau und die Aufstockung einer neuen Intensivstation im laufenden Gebäudebetrieb

- 3.030 Dachdecker- und Abdichtungsarbeiten, Spanne: ca. 60.000,- bis 90.000,- Währung: EUR (Brutto)

- 3.040 Außenfenster und -türen, Spanne: ca. 90.000,- bis 120.000,- Währung: EUR (Brutto)

- 3.050 Metallbauarbeiten Technikzentrale, Spanne: ca. 60.000,- bis 90.000,- Währung: EUR (Brutto)

g. Aufteilung in Lose:
nein

h. Ausführungsfristen:

3.030 Dachdecker- und Abdichtungsarbeiten

Beginn der Ausführung: 16. Januar 2017
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 28. April 2017

3.040 Außenfenster und -türen

Beginn der Ausführung: 20. Februar 2017
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 10. März 2017

3.050 Metallbauarbeiten Technikzentrale

Beginn der Ausführung: 27. Februar 2017
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 7. April 2017

i. Nebenangebote:
nicht zugelassen

j. Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabestelle, siehe k)

k. Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

GLSW Architekten Ingenieure
Westerwaldstraße 13
56337 Kadenbach
Tel.: 02620 9440-0
Fax: 02620 9440-40
info@glsw-architekten.de

l. Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Keine

Kostenfreier Download der Unterlagen ab dem 10. Oktober 2016 bis zum Ablauf der Angebotsfrist nach Anforderung des Zugangspasswortes per E-Mail unter: info@glsw-architekten.de oder telefonisch unter 02620 9440-0

m. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Verbundkrankenhaus Linz-Remagen
Betriebsstätte Franziskus-Krankenhaus
Linz am Rhein,
Magdalena-Daemen-Straße 20
53545 Linz / Rhein

n. Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

- o. Ablauf der Angebotsfrist:
am Dienstag, 8. November 2016 um 11.00 (3.030) / 11.15 (3.040)/ 11.30 Uhr (3.050)
Eröffnungstermin:
am Dienstag, 8. November 2016 um 11.00 (3.030)/ 11.15 (3.040)/ 11.30 Uhr (3.050)
Ort: Verbundkrankenhaus Linz-Remagen
Betriebsstätte Franziskus-Krankenhaus Linz am Rhein
Magdalena-Daemen-Straße 20
53545 Linz / Rhein

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

2 Vertreter des Bauherrn
Ein Vertreter GLSW Architekten

- p. geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- q. Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- r. Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich: siehe Vergabeunterlagen

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Zusätzliche Nachweise zur Fachkunde und technischen Leistungsfähigkeiten: Referenzobjekte:

Nachweis von mindestens drei erfolgreich durchgeführten Referenzobjekte aus den letzten drei Jahren über vergleichbare Generalunternehmer-Leistungen (Vergleichbar in Bezug auf das Volumen, die Ausführungszeit und nach Art und Umfang der zu steuernden Nachunternehmer).

- s. Ablauf der Bindefrist:
8. Dezember 2016

- t. Nachprüfung behaupteter Verstöße, Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Vergabekammer des Landes Rheinland-Pfalz
Postanschrift: Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Stellenausschreibungen

4509.

Bei dem VERWALTUNGSGERICHT TRIER ist eine Stelle

einer / eines Justizbeschäftigten

zu besetzen.

Hierbei handelt es sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Detaillierte Informationen zum Stellenangebot und zu den Bewerbungsvoraussetzungen finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Trier unter <http://www.vgtr.justiz.rlp.de>.

4510.

Im MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG UND KULTUR in MAINZ ist in der Abteilung 5 „Hochschulmedizin, Hochschulbau und Hochschulrecht, Allgemeine Rechtsangelegenheiten“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin / eines Referenten

im Referat 15501, Universitätsmedizin zu besetzen. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

In diesem Referat werden Steuerungsaufgaben im Bereich der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Forschung, Lehre und Krankenversorgung wahrgenommen. Neben der Unterstützung des Aufsichtsratsvorsitzenden der Universitätsmedizin übt das Referat auch die Rechtsaufsicht über die Universitätsmedizin aus.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören u. a. die

- Bearbeitung der allgemeinen Angelegenheiten der Universitätsmedizin einschließlich der Investitionen
- Vor- und Nachbereitung der Mandatsaufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden
- Vertretung des Arbeitsgebietes Universitätsmedizin in regionalen und überregionalen Gremien
- Leitung des Referates

Wir suchen eine qualifizierte Persönlichkeit mit

- abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften (Abschluss Master, Diplom oder zweites juristisches Staatsexamen) oder Befähigung zum 4. Einstiegsamt,
- nachgewiesener langjähriger Berufs- und Leitungserfahrung in der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, einer Hochschule, einer medizinischen Einrichtung oder einer Wissenschaftsorganisation,

- Kenntnissen und Erfahrungen im Themenfeld der Hochschulmedizin und dabei insbesondere in der Wirtschaftsplanung, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung eines Universitätsklinikums,
- Kenntnissen und Erfahrungen in der Ressourcensteuerung und -kontrolle.

Wir erwarten gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 16 LBesO oder tariflich Beschäftigte, deren Eingruppierung nach dem TV-L erfolgt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht die Möglichkeit einer Übernahme ins Beamtenverhältnis.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Das MWWK unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen auf Grundlage der Selbstverpflichtung „DIE LANDESREGIERUNG - EIN FAMILIENFREUNDLICHER ARBEITGEBER“.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **unter Angabe der Kennziffer 19/W5/2016 bis zum 30. Oktober 2016**

an das

**Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
- Personalreferat -
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz**

zu richten.

Weitere Informationen über das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur finden Sie auf unserer Homepage unter www.mwwk.rlp.de.

4511.

Im MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG UND KULTUR in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin / eines Referenten

befristet auf zwei Jahre zu besetzen. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere Angelegenheiten aus dem Bereich Hochschulgesetzgebung, Hochschulrecht, akademisches Prüfungsrecht.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören dabei:

- Bearbeitung hochschulrechtlicher Grundsatzfragen, u. a. des akademischen Prüfungsrechts
- Gesetzgebungsverfahren zur Aktualisierung der

Hochschulgesetzgebung des Landes; Aktualisierung der Rechtsverordnungen nach dem Hochschulgesetz
- Prüfung und Genehmigung von Satzungen der rheinland-pfälzischen Universitäten und Fachhochschulen

Wir suchen eine qualifizierte, engagierte und belastbare Persönlichkeit mit erfolgreich absolvierter erster und zweiter juristischer Staatsprüfung (jeweils mindestens mit der Note „befriedigend“).

Wir erwarten neben der notwendigen fachlichen Kompetenz eine sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit sowie ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative, Flexibilität und Teamfähigkeit. Einschlägige Berufserfahrung bei der Anwendung, Auslegung und Gestaltung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie Kenntnisse des rheinland-pfälzischen Hochschulrechts sind von Vorteil.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem TV-L.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Das MWWK unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen auf Grundlage der Selbstverpflichtung „DIE LANDESREGIERUNG - EIN FAMILIENFREUNDLICHER ARBEITGEBER“.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **unter Angabe der Kennziffer 23/W5/2016 bis zum 30. Oktober 2016**

an das

**Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
- Personalreferat -
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz**

zu richten.

Weitere Informationen über das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur finden Sie auf unserer Homepage unter www.mwwk.rlp.de.

4512.

Bei der STEUERVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist zum 1. Januar 2017 die Vollzeitstelle (39 Wochenstunden)

**einer/ eines
Mitarbeiterin / Mitarbeiters in der Poststelle**

bei dem Finanzamt Koblenz zu besetzen.

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Postbearbeitung (Posteingang / Postausgang)
- Sortieren und Verteilen der Post
- Unterstützung der Servicetheke

- Arbeiten im Rahmen der Aktenarchivierung

Was Sie mitbringen sollten:

- Erfahrungen und Kenntnisse in öffentlichen Verwaltungen sind von Vorteil
- Die körperliche Eignung ist unabdingbar, da Kisten und Kleincontainer innerhalb der zulässigen Grenzwerte bewegt werden müssen
- Die Bereitschaft, innerhalb unserer Rahmendienstzeit (6.30 bis 19.00 Uhr) zeitlich versetzt zu arbeiten, setzen wir voraus
- Führerschein Klasse B und PC-Kenntnisse sind von Vorteil
- Bildschirmtauglichkeit setzen wir voraus

Es handelt sich um eine auf Dauer angelegte, zunächst aber befristete Beschäftigung. Die Einstellung erfolgt im Beschäftigungsverhältnis nach TV-L.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns ausdrücklich Bewerbungen aller Altersgruppen, unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität.

Die Steuerverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienbewusste Regelungen und Maßnahmen auf Grundlage der Selbstverpflichtung zur Sicherung und Weiterentwicklung einer lebensphasenorientierten Personalpolitik.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Im Falle einer Unterrepräsentanz werden sie bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft werden, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderung der Stelle, gewünschte Gestaltung der Arbeitszeit) entsprochen werden kann.

Weitere Informationen über die Art der Tätigkeit können ggf. bei Herrn Peter Müller (Tel.: 0261 4931 20050 oder E-Mail: gs-leiter@fa-ko.fin-rlp.de) beim Finanzamt Koblenz erfragt werden.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, insbesondere bezogen auf das Anforderungsprofil, richten Sie bitte **bis spätestens 21. Oktober 2016** an das

**Finanzamt Koblenz
- Geschäftsstelle -
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 19
56073 Koblenz**

4513.

An der LANDESSCHULE FÜR GEHÖRLOSE UND SCHWERHÖRIGE in NEUWIED ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Schulsekretärin / des Schulsekretärs

in Teilzeit zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 17,00 Stunden und ist an drei Tagen die Woche abzuleisten. Aus schulorganisatorischen Gründen ist als Arbeitszeit Mittwoch bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr vorgesehen.

Die Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige in Neuwied ist als überregionales Förder- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Hören eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit individuell unterschiedlich ausgeprägten Beeinträchtigungen des Hörens und / oder der Kommunikation.

Schulträger ist das Land Rheinland-Pfalz, die Trägersaufgaben werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wahrgenommen. Die Einrichtung gliedert sich in Sozialbereich und Schule. Im Sozialbereich untersteht sie dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und im Schulbereich dem Ministerium für Bildung.

Ihr Einsatz als künftige Stelleninhaberin / als künftiger Stelleninhaber erfolgt im Sozialbereich in der Schulverwaltung. Das Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Tätigkeitsbereiche:

- Postorganisation
- Telefonvermittlung
- Terminplanung und Wiedervorlagemanagement
- Auskunftserteilung
- Besucherbetreuung
- Schreibarbeiten einschließlich Vor- und Nachbereitung für die Schulleitung
- Schüler- und Personalverwaltung
- Organisatorische Vorbereitung von Konferenzen und Elternsprechtagen
- Kontinuierliche Aktualisierung und Anpassung umfangreicher Datenbanken wie zum Beispiel das Schulprogramm HERA

An Sie werden folgende Anforderungen gestellt:

- abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau für Büromanagement / Kaufmann für Büromanagement (frühere Bezeichnung: Bürokauffrau / Bürokaufmann, Kauffrau für Bürokommunikation / Kaufmann für Bürokommunikation)
- gute Kenntnisse in den MS-Office-Anwendungen
- mehrjährige Erfahrungen in der Büroorganisation, vorzugsweise im Schulsekretariat

Darüber hinaus erwarten wir:

- organisatorisches Geschick
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen sowie sichere Rechtschreibung
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- selbstständige und kooperative Arbeitsweise

- freundliches und kommunikatives Auftreten

Wir bieten Ihnen:

- interessante Aufgaben in einer modernen Lerneinrichtung
- Mitverantwortlichkeit für das soziale Klima im Land
- Familienfreundlichkeit und Familienbewusstsein
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten
- betriebliche Altersversorgung

Die Stelle ist am Dienort Neuwied zu besetzen.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Entgeltgruppe 5 TV-L).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen Älterer sind ausdrücklich erwünscht.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen in Kopie und ohne Bewerbungsmappe (eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht) **unter Angabe des Bearbeitungszeichens 2016/03 042 bis zum 21. Oktober 2016** an:

Jana Voigt
Landesschule für
Gehörlose und Schwerhörige
- Personalwesen -
Elisabethstraße 46 / 48
56564 Neuwied

oder gerne auch per E-Mail an:

voigt.jana@lgs-neuwied.lsjv.rlp.de

Haben Sie noch Fragen?
 Dann wenden Sie sich bitte an Frau Voigt (Tel.: 02631 3426-152).

Allgemeine Informationen über die Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige Neuwied finden Sie auf unserer Homepage www.lgs-neuwied.de.

4514.

Sie sind Mitarbeiter in der Netzwerkbetreuung (m / w), engagiert und suchen eine neue Herausforderung mit Zukunftsperspektive?

Wir, der LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION, als der zentrale IT-Dienstleister des Landes Rheinland-Pfalz, entwickeln und betreiben an den Standorten Mainz und Bad Ems effiziente Lösungen für Landes- sowie Kommunalverwaltungen und garantieren die professionelle Umsetzung der IT-Strategie des Landes Rheinland-Pfalz. Wir sind im Bereich von Hochsicherheits- und Hochverfügbarkeitslösungen primärer Ansprechpartner, beispielsweise für Polizei, Justiz sowie Finanzverwaltung.

Sie verfügen über eine einschlägige Berufserfahrung.

Wir bieten: Ein vielfältiges, anspruchsvolles und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
 - die Mitarbeit in einem aufgeschlossenen, kooperativen Team
 - persönliche und fachliche Weiterbildung - die Sicherheit des

öffentlichen Dienstes - ein familienfreundliches Arbeitsumfeld.

Wir brauchen Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur qualifizierten Verstärkung unseres Standortes in Mainz als:

Mitarbeiter in der Netzwerkbetreuung (Netzdienste) (m / w) **(Kennziffer AS 2016_20)**

im Bereich B - Betrieb, Team B1 - rlp-Netz.

Ihre Aufgaben:

- Planung, Konzeption, Aufbau und Betrieb von Netzwerken, Netzwerkkomponenten, Netzwerkdiensten und Netzwerkanbindungen im rlp-Netz und verbundenen Netzwerken und Management der Netzwerk-Komponenten
- Projekt- und Teilprojektleitung
- Gewährleistung des störungsfreien Betriebes, der Benutzerunterstützung, Betrieb und Fehlerbeseitigung für alle externen und internen Kunden bezogen auf die serviceverantworteten rlp-Netz-Produkte

Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Ihnen Herr Depta (E-Mail: andreas.depta@ldi.rlp.de, Tel: 06131 605-259).

Anforderungsprofil:

Wir suchen eine zuverlässige, belastbare, organisations- und kommunikationsstarke Persönlichkeit, die das breite Spektrum der auf dieser Stelle wahrzunehmenden Aufgaben beherrscht und setzen u. a. Folgendes voraus:

- Abgeschlossene, IT-einschlägige Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) oder abgeschlossene Berufsausbildung in einem IT-Beruf oder im Rahmen einer der ausgeschriebenen Tätigkeit entsprechenden Berufserfahrung erworbene entsprechende Fertigkeiten und Kenntnisse.
- Entsprechende praktische und nachweisliche Berufserfahrung sowie Fertigkeiten und tiefgehende Kenntnisse auf dem jeweils aktuellen Stand der entsprechenden Technik / Software - u. a. in folgenden Bereichen: Konzeptionelle und planerische Arbeit im Hinblick auf IT-Systeme, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, IT-Sicherheitsmanagement, betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Vergaberecht, Leitung von Projekten, Betreuung und Administration von Linux Systemen, Netzwerkbetreuung, Netzwerktechnologien, Kommunikationsprotokollen (TCP/IP, SMTP, DNS, LDAP, http, https, ftp), Internettechnologien, Systemmanagement, Systemautomatisierung, Firewall, eMail, DNS, VZD und Proxy.
- Die Bereitschaft und Fähigkeit sich fortzubilden und sich selbstständig neue Themen zu erschließen.
- Den Anforderungen der Stelle entsprechende Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Sicherheitsüberprüfung nach dem LSÜG.

- Die Bereitschaft zur Ableistung von Überstunden, die Teilnahme an einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung sowie die Teilnahme an einer 7x24 Rufbereitschaft remote oder / und vor Ort.
- Ziel- und lösungsorientierte, systematische sowie selbstständige Arbeitsweise, ebenso Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Eigeninitiative.
- Einsatzfreude, Flexibilität und Engagement, Team-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit.

Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung von Tarifbeschäftigten bis Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich. Im Rahmen der Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sind wir besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle kann grundsätzlich mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Bitte reichen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **unter Angabe der o. a. Kennziffer** vorzugsweise elektronisch in einer PDF-Datei (max. 5 MB) an

personalstelle@ldi.rlp.de

ein, ansonsten schriftlich an den

Landesbetrieb Daten und Information
Team Personal
Römerstraße 41
56130 Bad Ems

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 18. Oktober 2016**.

4515.

Im Studienservice der HOCHSCHULE TRIER ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle als

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 8 TV-L. Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet. Eine Weiterbeschäftigung wird angestrebt.

Im Studienservice der Hochschule Trier werden die Aufgaben des Studierendensekretariates, des Prüfungsamtes und der allgemeinen Studienberatung gemeinschaftlich bearbeitet. Der Studienservice betreut ca. 5400 Studierende.

Zum Aufgabenbereich gehören u. a.:

- Einschreibung und Beratung von Studierenden
- Beratung und Erteilung von Auskünften nach den Prüfungsordnungen
- IT-gestützte Prüfungsverfahrensabläufe zwischen den Fachbereichen und dem Studienservice
- Berechnung von Noten

- Erstellung von Zeugnissen, Urkunden und Notenbescheinigungen
- Mitarbeit bei der Einführung eines Campus-Management-Systems.

Einstellungsvoraussetzungen:

Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung:

- zur / zum Verwaltungsfachangestellten
- im mittleren, nichttechnischen Verwaltungsdienst
- oder vergleichbare mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Hochschulverwaltung.

Die Arbeit mit gängigen Office-Programmen ist Ihnen vertraut. Hohe Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein setzen wir voraus. Sie arbeiten serviceorientiert und haben Freude an der Betreuung von Studierenden und an den vielfältigen Aufgaben der Studierendenverwaltung.

Die Hochschule Trier fordert qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Schwerbehinderte sowie Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen nach § 2 Abs. 3 SGB IX werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Hochschule Trier stellt ihren Beschäftigten einen Familienservice und einen Dual-Career-Service zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 17. Oktober 2016** (Eingang) an den

**Kanzler der Hochschule Trier
Schneidershof
54293 Trier**

bzw. an

bewerbung-personalabteilung@hochschule-trier.de

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Januar 2017** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 21. September 2016

- 30 UR II 24/16 -

Das Amtsgericht

4522.

Die Raiffeisenbank „Nahe“ eG, Hauptstraße 11 - 13, 55743 Fischbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0844887 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Merxheim Blatt 2549 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank „Nahe“ eGmbH, Fischbach.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. Januar 2017** vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 8. September 2016

- 6 UR II 13/16 -

Das Amtsgericht

4523.

Frau Beate Schäfer, Ringstraße 26, 54497 Morbach-Gonzerath, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Bernkastel-Kues Gemarkung Gonzerath Blatt 2066. Bezeichnung: Flur 16 Nr. 130/1, Landwirtschaftsfläche, Hundswies, 2009 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Peter Friedrich und Maria Friedrich geb. Hermann, Gonzerath, in Gütergemeinschaft.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 9. Dezember 2016** vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anzumelden, da ansonsten die Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 23. September 2016

- 4b UR II 12/16 -

Das Amtsgericht

4524.

Die Sparkasse Westerwald-Sieg, Schlossplatz 1, 57610 Altenkirchen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Rosenheim Blatt 1061 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 300.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Westerwald in Bad Marienberg, jetzt Sparkasse Westerwald-Sieg in Bad Marienberg. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Rosenheim Blatt 1061 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Westerwald in Bad Marienberg, jetzt Sparkasse Westerwald-Sieg in Bad Marienberg.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. Januar 2017** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunden vor-

Bekanntmachungen der Gerichte

4516.

Beschluss

1. Auf Antrag der Erbin Magdalene Porten geb. Hauch, Sommergasse 7, 54338 Schweich, wird die Verwaltung des Nachlasses von Martin Porten, geboren am 30. 9. 1945, verstorben am 5. 5. 2015, letzte Anschrift: Sommergasse 7, 54338 Schweich, angeordnet. 2. Als Nachlassverwalter wird ausgewählt: Herr Rechtsanwalt Dieter Kalicki, Simeonstraße 59, 54290 Trier.

Trier, den 26. September 2016

- 25 VI 587/16 - Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

4517.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Mayschoß Blatt 1721 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 62.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 26. September 2016

- 30 UR II 16/16 - Das Amtsgericht

4518.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 15660343 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bitburg Gemarkung Beilingen Blatt 1007 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 51.129,19 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Bitburg, den 16. September 2016

- 6 UR II 9/15 - Das Amtsgericht

4519.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Kell am See Blatt 3553 in Abteilung III Nr. 2 ein-

getragene Grundschuld zu 35.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Hermeskeil, den 28. September 2016

- 1 UR II 3/16 - Das Amtsgericht

Aufgebote

4520.

Frau Anita Berzen, Mariengasse 10, 53501 Grafschaft, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Birresdorf Blatt 495. Bezeichnung: Flur 8 Flurstück 104/55, Ackerland, Hinter der Simmelsgarten, mit 663 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Frau Anna Katharina Fink, geb. am 16. 7. 1866 (Miteigentümerin zu 1/2 mit der Antragstellerin). Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Birresdorf.

Der im Grundbuch eingetragene Miteigentümer (Frau Fink) bzw. etwaig existierende Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 23. Januar 2017** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden, da ansonsten die Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 21. September 2016

- 30 UR II 23/16 - Das Amtsgericht

4521.

Frau Barbara Rosenboem, Mühlenbuschweg 84, 41542 Dormagen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Eichenbach Blatt 674 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Barbara Maria Margarete, geb. Schmitz Rosenboem, Mühlenbuschweg 84, 41542 Dormagen.

zulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Betzdorf, den 26. September 2016

- 41 UR II 19/16 - Das Amtsgericht

4525.

Herr Gisbert Hennig, Hauptstraße 59b, 57584 Scheuerfeld, und Frau Annette Hennig, Hauptstraße 59b, 57584 Scheuerfeld, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Scheuerfeld Blatt 1446 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen in Altenkirchen, jetzt Sparkasse Westerwald-Sieg in Bad Marienberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. Januar 2017** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 26. September 2017

- 41 UR II 21/16 - Das Amtsgericht

4526.

Frau Maria Schier, Stockstraße 33, 54634 Bitburg, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Bitburg Gemarkung Bitburg Blatt 4479. Bezeichnung: Flur 5 Nr. 1250/8. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Ehefrau des Brauereimitarbeiters Hubert Schier, Katharina geborene Weber, in Bitburg.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümerin wird aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 30. Januar 2017** vor dem Amtsgericht Bitburg anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümerin erfolgen wird.

Bitburg, den 28. September 2016

- 5 UR II 6/16 - Das Amtsgericht

4527.

Frau Martina Dreker, Schiewe Halbe 4, 37688 Beverungen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Sparbücher der Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank), Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, Sparbuchnummer 3311676914 und Sparbuchnummer 4414380927. Die Sparbücher lauten auf: Herr Michael Korb, verstorben am 10. 8. 2014, Erbin Frau Martina Dreker geb. Korb, Schiewe Halbe 4, 37688 Beverungen.

Der Inhaber der Sparbücher wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Dezember 2016** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Sparbücher erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 28. September 2016

- 38 UR II 14/16 - Das Amtsgericht

4528.

Frau Ingrid Ebrecht, Feckweiler Straße 8, 55765 Birkenfeld, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im

Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Idar-Oberstein Blatt 14060 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR mit 9 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank), Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Dezember 2016** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 28. September 2016

- 38 UR II 15/16 - Das Amtsgericht

4529.

Die Winzen & Partner GmbH i.L., vertreten durch die Nachtragsliquidatorin Ursula Winzen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Idar-Oberstein, Blatt 9033 in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 102.258,37 EUR mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Fairline Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf, ursprünglich eingetragen im Handelsregister Düsseldorf HRB 27533, im Jahr 1994 gelöscht. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Idar-Oberstein Blatt 9033 in Abteilung III Nr. 9 eingetragene Grundschuld zu 51.129,19 EUR mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Home Construction Services Limited, London ursprünglich eingetragen im Companies Register der Isle of Man, im Jahr 1999 gelöscht. Und weiterhin handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Idar-Oberstein Blatt 9033 in Abteilung III Nr. 10 eingetragene Grundschuld zu 51.129,19 EUR mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Falcon Marketing Limited, London ursprünglich eingetragen im Companies Register der Isle of Man, im Jahr 1999 gelöscht.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. Dezember 2016** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 28. September 2016

- 38 UR II 19/16 - Das Amtsgericht

4530.

Frau Heike Schäfer, Herr Horst Schäfer, Herr Ralf Schäfer, Frau Sandra Dragutinovic und Herr Leo Schäfer, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Enzweiler Blatt 534 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 11.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Dezember 2016** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 28. September 2016

- 38 UR II 20/16 - Das Amtsgericht

4531.

Frau Constanze Merz, Tarforster Straße 27, 54296 Trier, Herr Günter Merz, Backhausstraße 5, 56340 Dachsenhausen, und Frau Marina Schweikert-Merz, Backhausstraße 5, 56340 Dachsenhausen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02, Briefnummer 7761366, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Dachsenhausen Blatt 1231 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 64.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: BWV -Bank für Wirtschaft und Verkehr- Volksbank eG, Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. Januar 2017** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Lahnstein, den 26. September 2016

- 25 UR II 18/16 - Das Amtsgericht

4532.

Herr Peter Horschel, Asbergstraße 10, 53572 Unkel, und Frau Margaretha Horschel, Asbergstraße 10, 53572 Unkel, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Scheuren Blatt 1772 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 60.995,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Aachener Bausparkasse AG in Aachen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Januar 2017** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 20. September 2016

- 5a UR II 13/16 - Das Amtsgericht

4533.

Frau Kerstin Geiter, Eichendorffstraße 18, 55122 Mainz, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gonsenheim Blatt 14680. Bezeichnung: Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 33, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Sicherungshypothek zu 2370,29 Goldmark. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Frau Johanna Pfeifer. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundpfandrechtsgläubigers: Nieder-Olm.

Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 23. Januar 2017** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Mainz, den 23. September 2016

- 73 UR II 27/16 - Das Amtsgericht

4534.

Frau Helmut Krüger, Hauptstraße 18, 56244 Hartenfels, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 047925 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur

Gemarkung Vielbach Blatt 600 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 15.000,- DM mit 6,5 % Zinsen jährlich und in der Zeit vom 1. Juli 1965 bis 31. Dezember 1968 eine Nebenleistung von jährlich 1 % des ursprünglichen Darlehensbetrages. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Hypothekbank in Bremen. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 111801 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Vielbach Blatt 600 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 21.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Vielbach Blatt 600 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs bzw. der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Januar 2017** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Montabaur, den 22. September 2016

- 11a UR II 11/16 - Das Amtsgericht

4535.

Herr Winfrid Karlheinz Franz Loerke, Silcherstraße 8, 89189 Neenstetten, und Herr Alexander Loerke, Silcherstraße 8, 89189 Neenstetten, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8906829 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Höhr Blatt 2213 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 66.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Januar 2017** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 27. September 2016

- 11a UR II 12/16 - Das Amtsgericht

4536.

Frau Renate Birnbach, In der Au 4, 56589 Niederbreitbach, und Frau Martina Müller, Ackerweg 12, 56589 Niederbreitbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den

Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 218 779 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Niederbreitbach Blatt 2150 und 2151 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Waldbreitbach e. G. m. b. H., Waldbreitbach, abgetreten an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Landesbausparkasse) in Düsseldorf/Münster, wiederum abgetreten mit Zinsen seit 13. April 1971 an die Kreissparkasse Neuwied, Neuwied. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 218 780 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Niederbreitbach Blatt 2150 und 2151 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Gesamtgrundschuld zu 20.300,- EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen -, Schwäbisch Hall, abgetreten mit Zinsen seit Beginn an an die Kreissparkasse Neuwied, Neuwied.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Januar 2017** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Neuwied, den 22. September 2016

- 40 UR II 18/16 - Das Amtsgericht

4537.

Herr Walter Hillen, Im Bauschwinger 4, 56567 Neuwied, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 161965 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Gladbach Blatt 2738 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Neuwied, Hermannstraße 20, 56564 Neuwied.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. November 2016** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 26. September 2016

- 40 UR II 19/16 - Das Amtsgericht

4538.

Frau Lieselotte Rottmann, Ludwigshafen am Rhein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 188078 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Waldfischbach Blatt 113 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Colonia

Bausparkasse AG, Dortmund, jetzt BHW Bausparkasse AG, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Dezember 2016** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 22. September 2016

- 1 UR II 13/16 - Das Amtsgericht

4539.

Die Kreissparkasse Bitburg-Prüm, Hahnstraße 8, 54595 Prüm, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0857019 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Laudesfeld Blatt 589 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 13.804,88 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Bitburg-Prüm, Hahnstraße 8, 54595 Prüm. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1524053 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Laudesfeld Blatt 589 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Bitburg-Prüm, Hahnstraße 8, 54595 Prüm.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. November 2016** vor dem Amtsgericht Prüm anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Prüm, den 22. September 2016

- 6 UR II 9/15 - Das Amtsgericht

4540.

Herr David Hartmann, Nassauische Straße 22, 56470 Bad Marienberg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Alpenrod Blatt 2138 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 11.800,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Kantstraße 1, 55122 Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Januar 2017** vor dem Amtsgericht Westerburg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 27. September 2016

- 26b UR II 8/16 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 4541 bis 4568 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

4541.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Deidesheim Blatt 1931 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 29. November 2016, um 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Grundbuch von Deidesheim Blatt 1931 lfd. Nr. 1: Gemarkung Deidesheim Flurstück 627/3, Hof- und Gebäudefläche, Königsgartenstraße, Größe: 261 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 S. 1 ZVG: 230.000,- EUR. Beschreibung (ohne Gewähr): Nach Sachverständigenangaben ist das Grundstück mit einem Wohn-Geschäftshaus bebaut. In dem Gebäude befinden sich 3 Wohneinheiten sowie im Erdgeschoss des Vordergebäudes eine Gewerbeeinheit, derzeit als Pizzaservice betrieben. Art der Gebäude: Vordergebäude: zweigeschossiges unterkellertes Gebäude mit Gewerbeeinheit im EG sowie Wohnungen im OG und DG. Zwischengebäude: zweigeschossiges Gebäude mit Gewerberäumen im EG sowie einer Wohnung im OG. Rückgebäude: zweigeschossiges Gebäude mit Abstellräumen im EG sowie einer Wohnung im OG. Wohn-/Nutzflächen: Einheit im EG Vorderhaus (Pizzeria): ca. 86,99 qm, Abstellraum ca. 4,62 qm, Vorrat KG ca. 36,57 qm. Wohnung im OG Vorderhaus: ca. 62 qm, Balkon ca. 3,47 qm, Abstellraum ca. 4,20 qm. Wohnung im DG Vorderhaus: ca. 37,80 qm. Wohnung im OG Rückgebäude: ca. 86,45 qm, Balkon: 1,50 qm. Alle Angaben ohne Gewähr!

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Tag der ersten Beschlagnahme: 14. August 2015.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Auskünfte von der Gläubigerin: VR Bank Mittelhaardt eG, Fr. Rittersbacher, Tel. 06326 709-1322.

Bad Dürkheim, den 28. September 2016

- K 18/15 -

Das Amtsgericht

4542.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 6922 und 6923 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 6922 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 15,12/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach Flur 63 Flurstück 40/6, Hof- und Gebäudefläche, Salinenstraße 55, 55a, 55b, Größe: 2832 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Nr. 55b im Erdgeschoss links; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu andern Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 174 Blätter 6892 bis 6915 und 6913 bis 6915 und Band 175 Blätter 6916 bis 6921 und 6923 bis 6933) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums - mit Ausnahme an nahe Angehörige - der Zustimmung des Verwalters; im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 12. April 1961 Bezug genommen; eingetragen am 26. Juni 1961; der Inhalt des Sondereigentums ist geändert; Sondernutzungsrechte sind vereinbart: Den Wohnungen 1-10 in Haus 55 (Blätter 6892 bis 6901) sowie den Wohnungen 11 bis 20 in Haus 55a (Blätter 6902 bis 6911) und den Wohnungen 21 bis 30, 32 in Haus 55 b (Blätter 6912 bis 6920 und 6922) werden jeweils gemeinschaftliche Sondernutzungsrechte an den jeweiligen gesamten Hauseingangsbereichen, Türsprechanlagen, in den jeweiligen Häusern befindlichen Laubengängen sowie an den Treppenhäusern der jeweiligen Häuser zugeordnet; den Wohnungen 1 bis 10 in Haus 55 sowie den Wohnungen 11 bis 20 in Haus 55a wird das jeweils gemeinschaftliche Sondernutzungsrecht an der jeweiligen Aufzugsanlage zugeordnet; den in den Häusern 55, 55a und 55b befindlichen Sondereigentumseinheiten wird das gemeinschaftliche Sondernutzungsrecht an der Heizungsanlage zugeordnet; der Hausmeisterwohnung Nr. 31 (Blatt 6921), dem Restaurant Nr. 33 (Blatt 6923) und dem Ladenlokal Nr. 34 (Blatt 6924) wird das jeweilige Sondernutzungsrecht an dem jeweiligen Eingangsbereich der Türsprechanlage sowie an den die jeweilige Einheit umgebenden Fenstern zugeordnet; der Hausmeisterwohnung Nr. 31 (Blatt 6921) wird das Sondernutzungsrecht an der dort befindlichen getrennten Heizungsanlage zugeordnet; der Wohnung Nr. 8 (Blatt 6899) wird das Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche mit Garage zugeordnet; dem Teileigentum Nr. 33 (Blatt 6923) wird das Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche zugeordnet; gem. Bewilligung vom 9. Dezember 2002 (URNr. 2165/02, Notar Dr. Dieter Leibrock in Bad Kreuznach) eingetragen am 11. Januar 2005 Veräußerungsbeschränkung ist geändert: Zustimmung der Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung, gem. Bewilligung vom 9. Dezember 2002 (URNr. 2165/02, Notar Dr. Dieter Leibrock in Bad Kreuznach) eingetragen am 11. Januar 2005; **am Donnerstag, dem 8. Dezember 2016, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Leibrock in Bad Kreuznach) eingetragen am 11. Januar 2005; Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 6923 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 68,82/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach Flur 63 Flurstück 40/6, Hof- und Gebäudefläche, Salinenstraße 55, 55 a, 55 b, Größe: 2832 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Restaurant im Hause Nr. 55 b im Erdgeschoss rechts nebst 2 Vorratsräumen, 1 Bierkeller und einer Toilettenanlage; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu andern Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 174 Blätter 6892 bis 6913 und 6915 und Band 175 Blätter 6916 bis 6922 und 6924 bis 6933) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums - mit Ausnahme an nahe Angehörige - der Zustimmung des Verwalters; im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 12. April 1961 Bezug genommen; eingetragen am 26. Juni 1961; der Inhalt des Sondereigentums ist geändert; Sondernutzungsrechte sind vereinbart: Den Wohnungen 1 - 10 in Haus 55 (Blätter 6892 bis 6901) sowie den Wohnungen 11 bis 20 in Haus 55a (Blätter 6902 bis 6911) und den Wohnungen 21 bis 30, 32 in Haus 55b (Blätter 6912 bis 6920 und 6922) werden jeweils gemeinschaftliche Sondernutzungsrechte an den jeweiligen gesamten Hauseingangsbereichen, Türsprechanlagen, in den jeweiligen Häusern befindlichen Laubengängen sowie an den Treppenhäusern der jeweiligen Häuser zugeordnet; den Wohnungen 1 bis 10 in Haus 55 sowie den Wohnungen 11 bis 20 in Haus 55a wird das jeweils gemeinschaftliche Sondernutzungsrecht an der jeweiligen Aufzugsanlage zugeordnet; den in den Häusern 55, 55a und 55b befindlichen Sondereigentumseinheiten wird das gemeinschaftliche Sondernutzungsrecht an der Heizungsanlage zugeordnet; der Hausmeisterwohnung Nr. 31 (Blatt 6921), dem Restaurant Nr. 33 (Blatt 6923) und dem Ladenlokal Nr. 34 (Blatt 6924) wird das jeweilige Sondernutzungsrecht an dem jeweiligen Eingangsbereich der Türsprechanlage sowie an den die jeweilige Einheit umgebenden Fenstern zugeordnet; der Hausmeisterwohnung Nr. 31 (Blatt 6921) wird das Sondernutzungsrecht an der dort befindlichen getrennten Heizungsanlage zugeordnet; der Wohnung Nr. 8 (Blatt 6899) wird das Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche mit Garage zugeordnet; dem Teileigentum Nr. 33 (Blatt 6923) wird das Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche zugeordnet; gem. Bewilligung vom 9. Dezember 2002 (URNr. 2165/02, Notar Dr. Dieter Leibrock in Bad Kreuznach) eingetragen am 11. Januar 2005 Veräußerungsbeschränkung ist geändert: Zustimmung der Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung, gem. Bewilligung vom 9. Dezember 2002 (URNr. 2165/02, Notar Dr. Dieter Leibrock in Bad Kreuznach) eingetragen am 11. Januar 2005; **am Donnerstag, dem 8. Dezember 2016, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Blatt 6922: (Wohnung (jetzt Küche) im Erdgeschoss eines 2 - 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses; Verkehrswert: 50.800,- EUR); Blatt 6923: (Restaurant im Erdgeschoss eines 2 - 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses mit 2 Vorratsräumen, 1 Küche, 1 Spülküche, 1 Personal-WC und im Kellergeschoss mit 1 Bierkeller, Toilettenanlage, 2 Vorratsräumen und 2 Keller; Verkehrswert: 180.000,- EUR). Die Einheiten Blatt 6922 und 6923 bilden wirtschaftlich eine Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 2. Februar 2016

- 3 K 60/14 -

Das Amtsgericht

4543.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rheinböllen Blatt 1561 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Rheinböllen Flur 10 Flurstück 262, Hof- und Gebäudefläche, Knebelborner Weg 34, Größe: 746 qm; **am Donnerstag, dem 1. Dezember 2016, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, zweigeschossiges Wohnhaus mit integrierter Garage und weiterer Einzelgarage). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 120.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 5. September 2016

- 3 K 16/16 -

Das Amtsgericht

4544.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die Grundstücke eingetragen im Grundbuch von Dernau Blatt 3887 Nr. 1 Flur 4 FlSt. 121, Waldfläche, Auf Engelbor, 506 qm, Verkehrswert: 370,- EUR; Nr. 2 Flur 4 FlSt. 182/1, Waldfläche, Am Kraus, 176 qm, Verkehrswert: 100,- EUR; Nr. 3 Flur 4 FlSt. 182/2, Waldfläche, Am Kraus, 177 qm, Verkehrswert: 100,- EUR; Nr. 6 Flur 4 FlSt. 303, Waldfläche, Auf Müllert, 387 qm, Verkehrswert: 270,- EUR; Nr. 7 Flur 4 FlSt. 304, Waldfläche, Auf Müllert, 434 qm, Verkehrswert: 300,- EUR; Nr. 8 Flur 4 FlSt. 1047/424, Waldfläche, Im Ohnertsberg, 170 qm, Verkehrswert: 50,- EUR; Nr. 9 Flur 4 FlSt. 1048/424, Waldfläche, Im Ohnertsberg, 142 qm, Verkehrswert: 40,- EUR; Nr. 10 Flur 5 FlSt. 231, Waldfläche, Im Roetchen, 329 qm, Verkehrswert: 175,- EUR; Nr. 11 Flur 5 FlSt. 1373, Waldfläche, Auf Engelbor, 393 qm, Verkehrswert: 225,- EUR; Nr. 12 Flur 5 FlSt. 1932, Lw-Fläche, Am Wiesenstein, 150 qm, Verkehrswert: 50,- EUR; Nr. 13 Flur 5 FlSt. 2056, Waldfläche, Oben im Steinbergberg, 1160 qm, Verkehrswert: 600,- EUR; Nr. 14 Flur 6 FlSt. 9, Waldfläche, Unterstes Ronnefeld, 404 qm, Verkehrswert: 160,- EUR; Nr. 16, Flur 6 FlSt. 285/39, Waldfläche, Unterstes Ronnefeld, 355 qm, Verkehrswert: 260,- EUR; Nr. 19 Flur 15 FlSt. 72, Waldfläche, Aufm Rohm, 1088 qm, Verkehrswert: 580,- EUR; **am Dienstag dem 28. Februar 2017, um 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind am 30. Januar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 28. September 2016

- 6 K 21/14 -

Das Amtsgericht

4545.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Wimbach Blatt 1290 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 7 FlSt. 21, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 25, 250 qm; **am Dienstag, dem 21. Februar 2017, um 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrwei-

ler, Wilhelmstraße 55 - 57, öffentlich versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 45.700,- EUR.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 28. September 2016

- 6 K 9/15 -

Das Amtsgericht

4546.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hüttingen/Kyll Blatt 590 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücke **am Donnerstag, dem 10. November 2016, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Gemarkung Hüttingen/Kyll Flur 12 Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 3, Größe: 105 qm (laut Gutachten: Wohnhaus; einseitig angebaut; Einsturzsgefahr). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 1,- EUR.

Weitere Info unter www.zvrlp.de.

Bitburg, den 26. September 2016

- 10 K 108/15 -

Das Amtsgericht

4547.

Im Wege der Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Esch Blatt 455 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstück **am Donnerstag, dem 1. Dezember 2016, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Esch Flur 6 Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Hauptstraße 39, Größe: 1580 qm (laut Gutachten: Pension mit Anbau, nicht unterkellert, Wohnhaus mit Anbau, teilunterkellert, Doppelgarage, Einzelgarage und Freiflächen). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 98.000,- EUR.

Weitere Info unter www.zvrlp.de.

Bitburg, den 27. September 2016

- 10 K 3/16 -

Das Amtsgericht

4548.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Rohrbach Blatt 450 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 19. Dezember 2016, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Rohrbach Best. Verz. Nr. 2 Flur 2 Flurstück 94, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Freisener Straße 1, 1420 qm. Verkehrswert: 2840,- EUR (Gartenland, Wiese). Best. Verz. Nr. 4 Flur 2 Flurst. 97, Gebäude- und Freifläche, Freisener Straße 1, 894 qm. Verkehrswert: 96.000,- EUR (Wohnhaus - ehemaliges Ökonomiegebäude - mit Garagen, Anbau, Schuppen und Garten).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. November 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 15. September 2016

- 11 K 95/13 -

Das Amtsgericht

4549.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Urbar Blatt 1444 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbe-

sitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2016, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 123, versteigert werden.

BV Nr. 3: Flur 9 Flst. 145/3, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 44, 702 m²; Verkehrswert: 33.000,- EUR (i.W. dreißigtausend Euro). BV Nr. 4: Flur 9 Flst. 146/4, Erholungsfläche, Friedrich-Ebert-Straße 44, 98 m²; Verkehrswert: 200,- EUR (i.W. zweihundert Euro).

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 27. September 2016

- 21 K 22/16 -

Das Amtsgericht

4550.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Bad Bergzabern Blatt 6973 lfd. Nr. 1 Gemarkung Bad Bergzabern Flurstück 829/2, Gebäude- und Freifläche, Kurtalstraße 55, Größe: 570 qm; laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus; Objektadresse laut Gutachten: Kurtalstraße 55, 76887 Bad Bergzabern; Wert: 157.000,- EUR; laut Unterlagen befindet sich das Grundstück Flurstück 829/2, Kurtalstraße 55, innerhalb des Sanierungsgebietes „Kurpark“ der Stadt Bad Bergzabern; lfd. Nr. 2 Gemarkung Böllenborn Flurstück 656, Waldfläche Obig der Kirch, Größe: 4554 qm; laut Gutachten: unbebaut, genutzt als Wald; Objektlage laut Gutachten: „Obig der Kirch“, 76887 Böllenborn; Wert: 1800,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): - siehe vorgenannt -

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 14. Januar 2016

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 29. November 2016, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau, StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 26. September 2016

- 1 K 101/15 -

Das Amtsgericht

4551.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 103 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 11. Januar 2017, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Dittweiler Flurstück 3663, Hof- und Gebäudefläche, St. Wendeler Straße 15, Größe: 370 qm (nach Gutachten Zweifamilienhaus; WFL ca. 223 qm). Gemeinde: Dittweiler, Verbandsgemeinde: Schönenberg-Kübelberg; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 114.000,- EUR - weiterer Termin i. S. §§ 74 a, 85 a ZVG -

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 23. September 2016

- K 41/15 -

Das Amtsgericht

4552.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 25. November 2016, 11.00 Uhr**, Raum VII, Sitzungssaal, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein von Alsheim-Gronau Gemarkung Alsheim-Gronau Flurstück 169/10, Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße 7, 461 m², Blatt 477 BV Nr. 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zweifamilienhaus als Doppelhaushälfte (Baujahr ca. 1966, Wohnfläche jeweils 76 qm in EG und OG, jeweils 3 Zimmer, Küche, Bad) und Doppelgarage; Verkehrswert: 240.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Ludwigshafen, den 22. September 2016

- 3 K 78/15 - Das Amtsgericht

4553.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 1. Dezember 2016, 10.00 Uhr**, Raum XIII, Sitzungssaal, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein von Limburgerhof lfd. Nr. 1 Gemarkung Limburgerhof Flurstück 267/26, Gebäude- und Freifläche, Karl-Räder-Straße 24, 189 m², Blatt 5593 BV 1. Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein von Limburgerhof Miteigentumsanteil von 1/15 an lfd. Nr. 2 Gemarkung Limburgerhof Flurstück 267/28, Verkehrsfläche, Karl-Räder-Straße, 67 m², Blatt 5593 BV 2 zu 1. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Doppelhaushälfte mit Westgarten, Garage und Stellplatz, ca. 108 qm Wohnfläche, Bj. ca. 1992; Verkehrswert: 214.260,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Anteil am privaten Fußweg; Verkehrswert: 740,- EUR.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Frau Tiroke Tel.Nr. 0791 46-3424, KBS-2/TU - 6 469 404/000-5.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. August 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Ludwigshafen, den 22. September 2016

- 3 K 85/15 - Das Amtsgericht

4554.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 8. Dezember 2016, 10.00 Uhr**, Raum XIII, Sitzungssaal, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein von Mundenheim Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 28/100 Sondereigentums-Art: Wohnung Nr. 2 nebst Speicherraum Nr. 2 und der Garage Nr. 2, Sondernutzungsrecht an dem gemeinsamen Zugang und dem gemeinsamen Treppenhaus der Einheiten Nr. 2

und 4, Blatt 14025 BV Nr. 1 an Grundstück Gemarkung Mundenheim Flurstück 1989/33, Gebäude- und Freifläche, Petersstraße 49, 582 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Maisonette-Wohnung im Ober- und Dachgeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses, 6 ZKB, Abstellraum, WC, Balkon, ca. 140 qm Wohnfläche, Zugang über überdachte Außentreppe, SNR an Dachfläche des Garagengebäudes; Verkehrswert: 232.000,- EUR. Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Herr Bürkle, Tel. 0711 125-2375, AZ 1953688256/KB Bürkle/ Top.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. August 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Ludwigshafen, den 28. September 2016

- 3 K 88/15 - Das Amtsgericht

4555.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 1. Dezember 2016, 11.00 Uhr**, Raum XIII, Sitzungssaal, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein von Ludwigshafen Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum lfd. Nr. 1 ME-Anteil 75/10.000, Sondereigentums-Art: Wohnung nebst Balkon im ersten Obergeschoss des Gebäudes Rohrlachstraße 92; SE-Nr. 19 Blatt 10726 BV 1 an Grundstück Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 1314, Gebäude- und Freifläche, Rohrlachstraße 92, 1250 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 2394/2, Gebäude- und Freifläche, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 11, 195 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 2394/5, Gebäude- und Freifläche, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 11, 786 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 2395/2, Gebäude- und Freifläche, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 19, 827 m². Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein von Ludwigshafen 1/4 am Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum lfd. Nr. 2 ME-Anteil 40/10.000, Sondereigentums-Art: Vierfachparker in der Tiefgarage, SE-Nr. 87, Blatt 10794 BV 1 an Grundstück Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 1314, Gebäude- und Freifläche, Rohrlachstraße 92, 1250 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 2394/2, Gebäude- und Freifläche, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 11, 195 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 2394/5, Gebäude- und Freifläche, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 11, 786 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flurstück 2395/2, Gebäude- und Freifläche, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 19, 827 m². Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): 1 Zimmer mit Schlafecke im 1. OG, Kochnische, Bad, Balkon, ca. 38 m² Wohnfläche; Verkehrswert: 54.000,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): PKW-Stellplatz in der Tiefgarage, rechts unten; Verkehrswert: 5000,- EUR.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Herr Heeg, Tel.Nr. 0711 125-4390, AZ. 1390511758/KB Heeg / Lerner.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Ludwigshafen, den 27. September 2016

- 3 K 90/15 (2) - Das Amtsgericht

4556.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mainz Blatt 23121 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 20. Februar 2017, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 823,65/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundbesitz Mainz Flur 5 Flurstück 395, Gebäude- und Freifläche, Bilhildisstraße 5, 300 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss rechts Nr. 8 laut Aufteilungsplan. Der Verkehrswert gem. § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 51.000,- EUR. Lt. Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 2-Zimmerwohnung mit ca. 40 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 26. September 2016

- 260 K 14/15 - Das Amtsgericht

4557.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mainz Blatt 18189 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 14. Februar 2017, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 684/10.000 an Grundstück Mainz Flur 19 Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, Hochgesandstraße 1, 539 qm; Mainz Flur 19 Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Langenbeckstraße 28, 610 qm; Mainz Flur 19 Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Langenbeckstraße 30, 740 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 192.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten befindet sich die ca. 120 qm große 4 1/2-Zimmerwohnung im Mansardgeschoss des Hauses Langenbeckstraße 30.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 16. September 2016

- 260 K 2/16 - Das Amtsgericht

4558.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Montabaur eingetragen im Grundbuch von Montabaur Blatt 3256 lfd.Nr. a Flur 44 Flurst. 499, Gebäude- und Freifläche, Hinterer Rebstock 26, Größe: 77 m² (laut Gutachten bebaut mit einem nicht freistehenden Einfamilienhaus in überwiegender Fachwerkbauweise nebst Schuppen); **am Dienstag, dem 29. November 2016, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 27.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) kostenfrei unter www.argetra.de.

Für die Teilnahme an der gerichtlichen Sitzung wird angemessene Kleidung vorausgesetzt.

Montabaur, den 28. September 2016

- 14 K 22/16 - Das Amtsgericht

4559.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz betreffend den 1/2-Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Gackenbach Blatt 808, in der Gemarkung Gackenbach lfd.-Nr. 1 Flur 1 Fl.-St. 207, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 15, Größe: 780 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des Hauses Kirchstraße 15, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (laut Gutachten ETW im Erd-, Ober- und DG mit Gartenbereich, Wfl. rd. 100 qm, leerstehend; das Objekt macht einen vernachlässigten Eindruck und zeigt erhebliche Baumängel und Bauschäden auf; es wird dringend empfohlen das Gutachten einzusehen); **am Dienstag, dem 6. Dezember 2016, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: insgesamt 25.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) ca. 4 Wochen vor dem o. a. Termin unter www.hanmark.de bzw. bei der betr. Gläubigerin, Tel. 02602 133-141.

Montabaur, den 29. September 2016

- 14 K 31/16 - Das Amtsgericht

4560.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Niederhonnefeld Blatt 670 BV-Nr. 1 Flur 4 Nr. 38, Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße 4, 1940 qm. Laut Gutachten: Wohnhaus mit Nebengebäuden, ehem. landw. Anwesen. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 63.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 7. Dezember 2015 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 30. November 2016, 13.30 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 30. September 2016

- 13 K 73/15 - Das Amtsgericht

4561.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2016, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Busenberg Blatt 1960 Grundstück, bestehend aus den Flurstücken: Gemarkung Busenberg Fl.Nr. 60/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, zu 311 m² und Gemarkung Busenberg Fl.Nr. 61/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, zu 200 m² (zweigeschossiges, nicht unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus, überwiegend für gewerbliche Zwecke genutzt, vormals Gaststätte, Baujahr ca. 1979, ca. 2001 modernisiert und teilweise umgebaut; erheblicher Unterhaltungszustand und allgemeiner Renovierungsbedarf, diesbezüglicher Aufwand

ca. 40.000,- EUR, Verkehrswert 117.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gem. § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 27. September 2016

- 2 K 95/15 - Das Amtsgericht

4562.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Leiningen Blatt 910 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 3 Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 8, 628 qm; **am Freitag, dem 25. November 2016, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 118 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus nebst Carport. Es handelt sich um ein Fertighaus der Fa. ELK-Haus AG aus dem Jahr 2002 mit ca. 102 qm Wohnfläche. Festgesetzter Verkehrswert (§§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG): 160.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen in diesem Termin nicht mehr, da der Zuschlag bereits im Termin vom 12. Februar 2016 wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt wurde.

St. Goar, den 27. September 2016

- 1 K 42/14 - Das Amtsgericht

4563.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wincheringen Blatt 4133 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 14. Dezember 2016, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Wincheringen BV-Nr. 1 Flur 1 Nr. 214/214, Gebäude- und Freifläche, Wiener Allee 31, 6,20 Ar (Einfamilienhaus mit Garage, freistehend, zweigeschossig, nicht unterkellert). Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG auf 434.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 23. September 2016

- 23 K 74/15 - Das Amtsgericht

4564.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hülbingen Blatt 580 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 22. Februar 2017, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Hülbingen lfd. Nr. 1 Flur 21 Nr. 4, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 1, 590 m². Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Einfamilien-Wohnhaus bebaut (Wohnfläche rd. 194 m²).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 81.600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. April 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 27. September 2016

- 13 K 18/15 - Das Amtsgericht

4565.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederkail Blatt 1149 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 7. Februar 2017, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2: Flur 5 Nr. 993/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Hinter der Kehr, 2949 m² (2950,- EUR); lfd. Nr. 3: Flur 5 Nr. 948/3, Landwirtschaftsfläche, In der Pfaffenwies, 5109 m² (5110,- EUR); lfd. Nr. 4: Flur 5 Nr. 978/1, Landwirtschaftsfläche, In der Pfaffenwies, 699 m² (700,- EUR); lfd. Nr. 5 Flur 5 Nr. 987/1, Landwirtschaftsfläche, Hinter der Kehr, 1624 m² (1620,- EUR); lfd. Nr. 6: Flur 5 Nr. 996/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Peter-Zirbes-Straße 2, 1114 m² (226.000,- EUR); Wohnhaus mit 5 Wohneinheiten und Nebengebäude, Peter-Zirbes-Straße 2, 54526 Land-scheid, lfd. Nr. 7: Flur 5 Nr. 2252/995, Landwirtschaftsfläche, Hinter der Kehr, 1828 m² (5380,- EUR); lfd. Nr. 8: Flur 5 Nr. 996/5, Gebäude- und Freifläche, Peter-Zirbes-Straße, 53 m² (310,- EUR); lfd. Nr. 9: Flur 5 Nr. 896/33, Gebäude- und Freifläche, Peter-Zirbes-Straße, 11m² (260,- EUR). Bei den in Klammern stehenden Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Beträge.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Oktober 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wittlich, den 19. September 2016

- 12 K 37/15 - Das Amtsgericht

4566.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 16306 eingetragene und nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 2. Dezember 2016, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 318, 3. Stock, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Miteigentumsanteil von 39,313/1000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 1 Flurstück 351/7, Gebäude- und Freifläche, Wollstraße 37, 39, 775 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung im 1. Obergeschoss und Keller-raum (Haus Wollstraße 39) im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9. Sondernutzungsrecht an Pkw-Doppelparker Nr. 22 ist zugeordnet. BV-Nr. 2 zu 1 Grunddienbarkeit (Fensterrecht und Mitbenutzung der Brandmauer) zu Lasten des Grundstücks Flur 1 Nr. 351/5 (Bl. 11313) und Wohnungseigentum zu Grundstück Flur 1 Nr. 351/7 (Bl. 16298 bis Bl. 16315 - bezüglich Fläche zu altem Grundstück Flur 1 Nr. 351/4 - zu 507 qm). Laut Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmerwohnung mit Küche, Diele, Bad/WC und Balkon und einer Wohnfläche von rd. 60 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 33.700,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 30. September 2016

- 15 K 16/13 - Das Amtsgericht

4567.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 16308 eingetragene und nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. November 2016, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

BV.-Nr. 1 Miteigentumsanteil von 71,651/1000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 1 Flurstück 351/7, Gebäude- und Freifläche, Wollstraße 37, 39, 775 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung im 2. Obergeschoss und Keller-raum (Haus Wollstraße 37) im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11. Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 28 ist zugeordnet. BV.-Nr. 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Fensterrecht und Mitbenutzung der Brandmauer) zu Lasten des Grundstücks Flur 1 Nr. 351/5 (Bl. 11313) und Wohnungseigentum zu Grundstück Flur 1 Nr. 351/7 (Bl. 16298 bis Bl. 16315 – bezüglich Fläche zu altem Grundstück Flur 1 Nr. 351/4 – zu 507 qm). Laut Gutachten handelt es sich um eine 5-Zimmerwohnung mit Küche, Diele, Flur, Bad/WC und Balkon und einer Wohnfläche

von rd. 108 m² Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 53.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 30. September 2016

- 15 K 17/13 -

Das Amtsgericht

4568.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 14682 eingetragene und nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 25. November 2016, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 318, 3. Stock, versteigert werden.

294,40/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Worms Flur 23 Flurstück 52/4, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Heinrich-Platz 5 a, 128 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im Dachgeschoss und Dachstuhl sowie Kellerraum Nr. 4 im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Laut Gutachten handelt es sich um eine Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad, WC und ca. 65 m² Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 58.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. März 2015 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 26. September 2016

- 15 K 5/15 -

Das Amtsgericht